

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1908)**

Heft 40

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

auch Gott nicht mehr über den Wolken und sehnt sich nicht nach Wohlleben (!) im Jenseits (nach einem „guten Ort nach dem Tode“, wie ein katholischer Bischof mit Vorliebe sich auszudrücken pflegt), sondern ringt danach, Gottes Nähe im eigenen Herzen zu spüren, seine Offenbarungen in der Natur, in der Weltgeschichte und im Leben wahrhaft frommer Menschen zu erkennen und jene Ergebung zu finden, die auch im Unglück und noch im Sterben ihm Ruhe und Frieden verleiht und bewahrt.“ Und doch finden Prediger mit solch wässriger Gefühlsreligion bei Denkern wie Forel so wenig Anklang! Da gilt der „katholische Bischof“ als veraltet und im Köhlerglauben befangen und mit ihm das ganze Christentum samt der Bibel. Den „guten Ort nach dem Tode“ braucht nicht nur Bischof Augustin Egger, sondern es kann auch seinem grossen Patron von Hippo, ja dem lauteren Wort des Evangeliums angekreidet werden, wenn das so verächtlich ist! Und das persönliche Fortleben ist nicht nur eine Lehre des Christentums!

Wir setzen keinen Wert darauf, in solchen Dingen um das Ansehen der Modernen zu „buhlen“ und immer nur die Negation zu betonen, wie Herr Kambli, der sich rühmt: „Wir freisinnige Theologen haben nicht bloss den Dogmenzwang der Glaubenslehre gesprengt, indem wir keine Glaubenslehre mehr als Glaubensgesetz anerkennen, wir verwerfen auch die Dogmatisierung der Sittengesetze, als wäre ihre bisherige Fassung ein Axiom, über dessen Richtigkeit und Gültigkeit keine Diskussion walten dürfte.“ Bekanntlich hat die Scholastik des dunklen Mittelalters es als ihre Hauptaufgabe angesehen, über die Richtigkeit und Gültigkeit nicht nur der Sittengesetze, sondern auch der Glaubenslehre zu diskutieren. Bei Hrn. K. empfinden wir gerade das als grösste Schwäche seiner Broschüre, dass wir keine Diskussion und keine einleuchtenden Gründe für seine sittlichen Anschauungen finden, sondern wir immer nur mit seinem „Gefühl“, seinem „Protest“, dem „Stein seines schwersten Anstosses“ vorlieb nehmen müssen. Da wäre der Anlass gewesen, in rein voraussetzungsloser Weise mit Vernunftgründen den Utilitätsstandpunkt und rein materialistischen Empirismus eines Forel, einer Ellen Key, die von K. so anerkennend beurteilt wird, und anderer zu widerlegen. Wir meinen, mit reinen Vernunftgründen das Unerlaubte und Unsittliche der Unzucht, der Verhinderung der Konzeption, der Onanie, der Bestialität beweisen zu können. Denn der Geschlechtstrieb, dieser mächtigste Trieb der menschlichen Natur, ist doch gewiss zur Fortpflanzung des Geschlechtes den Menschen angeboren. Alle die schlimmen Dinge, die Forel entschuldigt oder empfiehlt und zynisch lehrt: Ehen mit Verhinderung der Zeugung, Homosexualität, Bestialität etc., sind schon deswegen als Missbrauch aufs energischste zu verurteilen, weil sie den ersten Zweck ausschliessen und ihm zuwiderlaufen. Zu diesen philosophischen Gründen, die wir hier nur andeuten können, kommen weitere Rücksichten auf die Wohlfahrt der menschlichen Gesellschaft, einer höheren innerlichen Kultur, des gesunden Familienlebens und der Kindererziehung, besonders auch gegen die Polygamie! Beweggründe aus dem Gebiet der „christlichen Glaubenslehre und Ethik“

hätte man bis zu diesem Punkte dem Theologen schenken können, zumal bei einem Forel der „Widerspruch“ zu jener wenig Bedenken erregen wird. Mit der Beteuerung, dass Forels Urteil über Sodomie oder Bestialität, Blutschande sein „sittliches Gefühl tief verletzt“ hat, mit der Behauptung, die allzu sehr ins Detail gehende Darstellung der sexuellen Pathologie in einem für die weiteste Öffentlichkeit bestimmten Buche sei anstössig und verwerflich, ist hier wenig erreicht. In dem gründlichen Nachweis der Immoralität solcher Lehren und der Widerlegung der Beschönigungsgründe müsste eine wirksame Entgegnung gegen Forels böses Buch, das in manchen Partien von Wissenschaft nach Inhalt und Ton gleich weit entfernt ist, ihre Hauptaufgabe erkennen. K. behauptet: „es sei unmöglich, eine idealistische Ethik anders als auf dem Boden der Religion zu gründen“. — Aber sie wurzelt schon im Boden der natürlichen Religion. Und eine höhere, übernatürliche Sittenlehre muss im Dogma und in der Gnade wurzeln. Eine positive Religionslehre wird deshalb dem Rufe: „Nur keine Dogmen!“ nicht zustimmen. Und es heisst ein grosses Wort gelassen aussprechen, wenn K. behauptet, in der Theologie gelte das Dogma der Erbsünde als abgetan! Jedenfalls nicht in der Theologie eines Apostels Paulus! Und zum Glücke kennen nicht nur Theologen diese Tatsache und Lehre, sondern auch heidnische Philosophen, wie Platon (im Phädrus), wie denn dieser Weise des Altertums trotz einiger Absurditäten (Weiber- und Kindergemeinschaft, obrigkeitliche Regelung der Zeugung), denen er bei seinen trotz allem eine hohe Sittlichkeit anstrebenden Theorien als Griechen kaum entgehen konnte, doch eine idealistische Ethik selbst mit zu hohen Anforderungen gelehrt hat.

Man bildet sich heute viel darauf ein, Ethik und Recht rein empirisch, von utilitaristischem Standpunkt aus „voraussetzungslos“ auszubilden, während man bisher nur aprioristisch, positiv von Glaubenslehren ausgegangen sei. Dass das letztere nicht der Fall ist, dürfte die Ableitung des Guten, der Tugend durch den Empiriker Aristoteles lehren, der ja der Lehrer der Scholastik geworden ist. Auch das Wissen ist eine nicht zu leugnende Tatsache, wenngleich Forel dasselbe, wie die angeborene Schamhaftigkeit, nur als Produkt verkehrter Erziehung und Gewohnheit hinzustellen geneigt ist. Geist, Seele, praktische Vernunft, mit den von ihr erkannten Sittengesetzen sind ein Reales, — aber ein durch rein sinnliche Empirie nie Erklärbares. Man kann, wenn man will, von geistiger Empirie hier sprechen. Im Uebrigen wird man um folgende Alternative nicht leicht herumkommen: entweder muss das hohe Sittengesetz im Dekalog und den Büchern des Alten Testaments, wie die Vertiefung durch Christus, das Ergebnis tiefer menschlicher Erkenntnis und Erfahrung sein, oder aber die Lehre übernatürlicher Offenbarung. Denn sonst hätten sich diese alten Lehren nicht in einer Erhabenheit bewähren können, dass man heute noch nichts Besseres findet und zu ihnen zurückkehren muss. Der Offenbarungscharakter des Christentums ist aber beweisbar. Gewiss erkennen wir es als ein Verdienst an, wenn die Wissenschaft auch hier von der Erfahrung

und der Natur ausgeht; aber durch Empirie wird sie zum Beispiel gewöhnliche Unzucht, vielleicht auch Polygamie nicht als verabscheuungswürdig erweisen können, wenn beide Teile nicht nur einverstanden sind, sondern dabei ihr Glück zu finden glauben. In der Ethik, wie in allen höheren Gebieten, fallen eben noch Imponderabilien bedeutend in die Wagschale; mit monistischer Weltanschauung geht es da nicht ab, wenn eine erhabene, ideale Sittenlehre herauskommen soll. Das beweist Nietzsche. Es gibt auch eine Geisteswissenschaft!

Und hier erweist sich nun die Offenbarung, wie in der intellektuellen Erkenntnis, als höheres Licht. Natürlich verdient diese Erkenntnisquelle erst Autoritätsglauben, wenn es möglich ist, den göttlichen Charakter derselben nachzuweisen. Aber auch inhaltlich erweist sich die Lehre Jesu und eines Apostels Paulus viel klarer, überzeugender und wirksamer, als diejenige der von K. zitierten modernen Schriftsteller. Auf unserer Seite versteht man unter „Natur“ nicht nur die materielle Seite, sondern auch der Geist, die Seele gehört zur Natur des Menschen, und darum heisst das erste Sittengebot ja: *age secundum naturam*! Deshalb können wir die von K. zustimmend angeführte Definition Professor Herrmanns (Ethik) natürlich nicht anerkennen: „Unter der Sittlichkeit verstehen wir ein Verhalten, worin das menschliche Leben seine von der Natur gegebene Art überwindet und eine höhere Stufe erreicht.“ Nach der katholischen Sittenlehre muss allerdings die (höhere) geistige Natur des Menschen noch durch die Uebernatur der Gnade erhoben, gereinigt und gestärkt werden.

Auch mit der Erklärung einiger Worte Jesu und des Apostels Paulus gehen wir nicht einig, zum Beispiel, wenn K. schreibt: „... Doch findet Jesu Wort: was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden! natürlich nur auf die aus Liebe (ein weiter Begriff!) geschlossene Ehe Anwendung, denn niemand wird behaupten wollen, dass Geldheiraten oder bloss aus Fleischeslust eingegangene Ehen von Gott zusammengefügt seien. Bezeichnend ist, dass Jesus auf die Bemerkung der Jünger: ‚Wenn die Sache mit dem Weibe also steht, so ist es nicht gut, zur Ehe zu schreiten‘, die ausweichende (?) Antwort gibt: ‚Es wissen dieses nicht alle, sondern nur die, denen es gegeben ist.‘... Den erzwungenen (?) Zölibat der Geistlichen kann die katholische Kirche mit diesem Worte Jesu nicht begründen.“ K. gibt hier eine sehr oberflächliche Exegese. Wir können heute nicht länger dabei verweilen. Ueberdies gibt es für die Jungfräulichkeit und die Unauflöslichkeit der Ehe noch andere Bibelzusammenhänge und Gründe.

Zu dem paulinischen Wort: es sei für den Menschen gut, so (ledig) zu sein, schreibt K.: „Eine naive Meinung, die nicht von grosser Menschenkenntnis zeugt (sic?), wohl aber davon, dass er jedem (?) Christen, der ledig blieb, zutraute, dass er diese Entsagung aus gleichem Beweggrunde, wie er selbst es getan, sich auferlege und der unbedingten Hingabe an den höheren Beruf so treu bleibe, wie er, ist es, wenn er behauptet: ‚Wer unverheiratet ist, sorgt für die Dinge, welche den Herrn betreffen, wie er dem Herrn gefallen möge.‘ Wie wenigen Hagestolzen (!) gebührt dies Lob, und wie wenige verheiratete

Männer sorgen auf die Dauer dafür, wie sie ihrem Weibe gefallen mögen!“... Wie viel klarer ist doch der Sinn des Wortes Pauli, als solch blinde, einseitige Exegese! Wie weise ist die Praxis der katholischen Kirche, die allerdings Ernst macht mit den erhabenen Gütern des Gottesreiches, aber Pflicht, Rat, Ruf und gegenseitige Anlage wohl zu unterscheiden weiss, — an der Unauflöslichkeit der objektiv gültig geschlossenen Ehe aber, gestützt auf Christi Wort, ausnahmslos festhält. — Gleichwohl hat K. dafür kein besseres Verständnis, als dass er die vulgärsten Anschwärmungen aufwärmt: „Wir halten dies Gelübde und die zwangsweise Einführung des Zölibates für die katholische Geistlichkeit durch Gregor VII. und dessen Aufrechterhaltung bis zur Stunde für eine der schrecklichsten Verirrungen. Die scheusslichste (!!!) Sittenlosigkeit ist daraus hervorgegangen; auch war und ist noch das Hauptmotiv dabei keineswegs die Sorge für sexuelle Reinheit, sondern dafür, dass die katholischen Geistlichen von allen Rücksichten, welche die Familienbände ihnen auferlegen würden (also doch jene Geteiltheit, von der St. Paulus spricht!), losgelöst, ihren Gemeinden jederzeit aufs schärfste entgegentreten und sich als unbedingt ergebene, willenlose Werkzeuge des Papstes, die seinem Befehle augenblicklich Gehorsam leisten, erweisen können.“ Jesus proklamiert eben das Gesetz gegenüber der Gemeinde: „Ich habe euch erwählt, nicht ihr mich.“

Wir wollen nicht Gleiches mit Gleichem vergelten, indem wir — ohne Unterschiebung — die schlimmen Lehren Luthers etc. vorführen und glossieren. Vielmehr wollen wir anerkennen, dass Dr. Kampli Forels schlimmen Lehren gegenüber im Allgemeinen den hohen Standpunkt der christlichen Ethik vertritt und gegen jene, durch Forel ins Volk geworfenen Anleitungen Protest erhebt und auch zurückhaltend ist in der sexuellen Aufklärung. Aber seine philosophische Unterlage gibt die Kraft der Konsequenz nicht.

Es ist leicht, die Kasuistik mit den wohlfeilen „Unflätereien Liguoris und unsittlichen Anleitungen zu schamlosen sexuellen Beichtfragen“ abzutun. Protestantische Theologen können sich eben mit der positiven, idealen Sittenlehre begnügen.*) Aber da nun einmal die katholische Verwaltung des Bussakramentes sich auf Jesu Wort und die Väterstellen stützt, könnte man dort doch eine gerechtere Würdigung der nötigen Kasuistik zu verstehen suchen. Auch die Jurisprudenz und die Medizin können sich in der Praxis nicht nur mit den Anweisungen des positiven Rechtes und der Hygiene begnügen. Es gilt, an die wirklich vorkommenden Fälle die allseitigen Gesetze und Erwägungen zur billigen Beurteilung anzulegen. — Dem Schreiber dieses Aufsatzes ist es schon mehr als einmal im Beichtstuhl vorgekommen, dass junge Eheleute — und zwar aus dem oft so vorschnell als unsittlich bezeichneten Frankreich — keine Kenntnis hatten von dem Wesen und dem Gebrauche des ehelichen Umganges. — Ein freisinniger aktiver französischer Offizier hat mir vor zwei

*) Wir lasen gerade dieser Tage wieder einmal Göthes Wort über die Spezialbeicht auf dem Hintergrunde seiner bitteren Worte über die geübte protestantische Allgemeinbeicht in Wahrheit und Dichtung. D. R.

Tagen versichert, dass er mehrfach mit Lieutenants und Premierlieutenants bekannt sei, die mit 30 Jahren noch kein Mädchen berührt haben und unschuldig seien wie Kinder. Es seien keusche Söhne der besten Gesellschaftskreise, aus christlich gesinnten Familien. — Es gibt noch viel andere Erfahrungen, leider auch umgekehrter Art. Und da muss der Beichtvater, soll er kundig lehren, raten und heilend wirken, nicht nur die positiven Lehren der idealen Moral angeben können. Es unterliegt keinem Zweifel, dass Liguori und die Kasuisten, die übrigens gar nicht in allen Einzelheiten als positiv approbiert oder mustergültig gelten müssen, auch in einer Zeit, wo man in der Psychiatrie noch weniger orientiert war, aus ihrer reichen Erfahrung heraus dem häufig so schwachen menschlichen Willen und der erblichen Belastung, bei aller theoretischen Anerkennung der Willensfreiheit, mit Recht in weitem Masse Rechnung zu tragen sich gezwungen sahen. Deshalb oft eine scheinbare Laxheit! Von Unfläterei kann man, wie solche Bücher gehalten sind und wie diese Materie in Seminarien behandelt wird, nicht reden, ohne ungerecht zu sein. Uebrigens sind solche ausführliche Werke nur mehr Nachschlagewerke für schwierigere Fälle. — Und Forel? Hr. K. stimmt gegenüber Liguori und Beichtanleitung schnell in den Chorus dieser scharfen Anklagen ein und entrüstet sich, wie Forel, darüber. Ueber die Unflätereien der „Wissenschaft“ Forels hat er gar zarte Worte. Und doch ist bekannt, was für Früchte solche Schriften bringen.

Wir hätten gedacht, K. hätte bei seinem theologischen Standpunkt gleichwohl dem Katholizismus mehr Achtung entgegenbringen können. Auf diesem Gebiete, wo gefährliche Lehren das Volk zu verseuchen drohen, sollten Protestanten und Katholiken mehr Hand in Hand gehen können zu dem Ziele echt christlicher Moral.

Darin ist Jedermann einig, dass gesunde soziale Verhältnisse grossen Einfluss auf die Sittlichkeit ausüben. Allzeit erwahrt es sich, dass in den Familien des gesunden Mittelstandes die Religion ihre solidesten Hausaltäre besitzt. Aber auch da, wie in anderen Ständen, wird Gottesfurcht und Frömmigkeit, welche das Gebot Gottes als souveräne Autorität anerkennen, am wirksamsten unser Volk vor Sünde und Untergrabung der Sittlichkeit bewahren und heilend heimführen. Hierin erweist sich die rein subjektive Gestaltung der Religion viel weniger wirksam.



Die armenische Kirche.

(Von Sr. Königl. Hoheit Prinz Max von Sachsen.)

(Fortsetzung.)

Die seit einem Jahrhunderte unterbrochene Union der Armenier wurde auf dem Konzil von Florenz wieder erneuert. Sobald die Armenier Kunde von dem Konzile erhalten hatten, erinnerten sie sich der alten Verhältnisse und kamen mit Freude. Doch langten ihre Gesandten zu spät an. So wurde das Dekret der Union der Armenier erst nachträglich beigefügt. — Auch diese Union ist in den folgenden Jahrhunderten nie widerrufen oder offiziell verlassen worden, sie ist

nur gleichfalls eingeschlafen: Eine Anzahl der verschiedenen Patriarchen der Armenier, von Edschmiadzin, von Konstantinopel, von Sis, haben immer wieder von Zeit zu Zeit mit dem päpstlichen Stuhle angeknüpft, auch wohl persönlich Union geschlossen. Doch ist es nicht wieder zu einer Union der Nation als Gesamtheit gekommen. Ein ziemlich beträchtlicher Teil des Volkes jedoch hat sich den Unionsbestrebungen zugänglich gezeigt. Seit dem 17. Jahrhunderte besteht neben der gregorianischen Kirche, welche nicht mit Rom verbunden ist, die unierte armenische Kirche. Bei der Patriarchatswahl von Sis wurde damals ein uniierter Priester gewählt, und so entstand das unierte Patriarchat von Sis, während freilich die Gregorianer dasselbe Patriarchat auch auf ihrer Seite fortführten. Noch heute hat der katholische Patriarch von Armenien den Titel von dieser Stadt, „von Sis und Cilicien“. Er residierte früher in Dschumar auf dem Berge Libanon, wo sich das armenische Patriarchal-Seminar befindet. In Konstantinopel dagegen hatten die katholischen Armenier keinen Vertreter bei der Pforte. Erst im 19. Jahrhunderte wurde das Patriarchat von Sis mit der Vertretung bei der Pforte vereinigt und siedelte der Patriarch nach Konstantinopel über. Im 17. Jahrhunderte lebte ausserdem der Priester Mechitar, der eine armenische Kongregation mit Benediktinerregel stiftete, die daher nach ihm die der Mechitaristen zubenannt wurde. Diese hat sich trotz der Spaltung, die in späterer Zeit eingetreten ist, doch in zwei Zweigen bis zum heutigen Tage erhalten. Diese Kongregation ist die Führerin des geistigen Lebens unter den katholischen Armeniern, im Grunde sogar bis jetzt auch bei den gregorianischen Armeniern. Erst in allerneuester Zeit haben auch einige Mönche von Edschmiadzin angefangen, eine wissenschaftliche Tätigkeit bezüglich der armenischen Kirchengeschichte zu entfalten. Bis dahin war alles in den Händen der Mechitaristen. Die wichtigsten Publikationen armenischer Werke verdankt die abendländische Welt ihnen, und die ganze armenische Nation ist ihnen zu grossen Danke verpflichtet für das, was sie für ihre Geschichte geleistet haben. — Der Ritus ist bei den unierten Armeniern zwar ziemlich der gleiche geblieben, wie sich der armenische Ritus im Allgemeinen im Mittelalter entwickelt hat. Die Ritusunterschiede zwischen den unierten und gregorianischen Armeniern sind daher nicht übermässig gross. Die Unierten feiern das Weihnachtsfest am 25. Dezember, bedienen sich des Wassers im Kelche und lassen die Worte „der für uns gekreuzigt worden ist“ hinweg. Allerdings sind auch noch in einer Anzahl anderer Dinge Aenderungen eingetreten. Im 17. Jahrhundert hatte die Propaganda ein stark latinisiertes armenisches Missale publiziert, welches jedoch wieder fallen gelassen wurde. Im 19. Jahrhundert war eine Zeitlang eine starke Tendenz vorhanden, die auf noch grössere Latinisierung des armenischen Ritus ging. Der Hauptvertreter dieser Richtung war der armenische Patriarch Hassun, der später mit der Kardinalswürde geschmückt wurde. Unter diesem wurden die Kirchenbücher bedeutend verändert. Seine Tätigkeit traf zugleich zusammen mit dem vatikanischen Konzil. Diese beiden Umstände nun: die Latinisationsbestrebungen und die Proklamation der päpstlichen Un-

fehlbarkeit zugleich erregten starken Widerspruch unter den unierten Armeniern. Es kam damals zu einem bedeutenden Abfall, an dem auch Priester beteiligt waren. Der jetzige gregorianische Patriarch von Konstantinopel ist einer von denen, die damals zu den Gregorianern übergingen. Er war sogar Professor in Rom gewesen. Erst unter Leo XIII. wurde die Bewegung vollständig zur Ruhe gebracht. Seitdem hat die Latinisierungsbewegung aufgehört und hat man wieder wahren Sinn für die Reinheit des Ritus bekommen. Es ist ja auch ein solches Flickwerk von verschiedenen Riten gar nicht eine besondere Schönheit oder Zierde. Die jetzige Ausgabe der Kirchenbücher von Venedig hat noch eine Menge von Ausdrücken wiederhergestellt, die irgend welche armenische, katholische Personen in ganz merkwürdiger Kurzsichtigkeit für gegen den Glauben gehalten und darum geändert hatten. Zum Beispiel hatten die Kirchenbücher den schon angeführten Ausdruck für die Muttergottes, dass sie eine „unvermählte Braut“ sei, der aus dem berühmten Akathistos der griechischen Kirche stammt, einen der orthodoxesten Ausdrücke, der sich nur finden lässt. Einige der Uebereiferer hatten aber wirklich diesen Ausdruck gestrichen, weil sie geglaubt hatten, dass er irgendwie gegen den Glauben verstosse. Man hat sogar Hymnen, bei denen ein bestimmtes Vermiss herrscht, in ganz unbegreiflicher Weise früher korrigiert und dadurch dem poetischen Werte geschadet. Jetzt ist man von dieser Praxis abgekommen und wird wohl immer mehr für die Reinheit des Ritus sorgen. Immerhin steht allerdings noch in allen unierten Kirchenbüchern bei der sogenannten Epiklese oder Anrufung des heiligen Geistes die Veränderung: „welcher dieses Brot gemacht hat zum Leibe“ etc., anstatt: „welcher machen soll“, während alle anderen orientalischen unierten Riten diese Form ganz rein erhalten haben. Durch diese sonderbare Aenderung aber wird der ganze Ritus zu einem reinen Unsinn und einem wahren Widerspruch gemacht, was offenbar die Einführer derselben gar nicht beachtet haben. So viel ich gehört habe, sagt man in der Praxis auch häufig die Form so, wie sie ursprünglich lautete, nicht, wie sie in den Kirchenbüchern gedruckt ist. In Oesterreich ist freilich, wie schon in dem vorhergehenden Artikel bemerkt wurde, unter den dortigen Armeniern der Lemberger Diözese der Ritus so gut wie vollständig zerstört und kaum viel mehr, als eine armenische Uebersetzung des römischen Messbuches. Die Zahl aller katholischer Armenier in der ganzen Welt beträgt jetzt zwischen 100—200,000, wovon der grösste Teil auf das Patriarchat von Cilicien entfällt, welches folgende Diözesen hat: Erzdiözese Sebaste oder Sivas mit der Diözese Tokat, Diözese Adana, Erzdiözese Aleppo, Diözese Ancyra oder Angora, Caesarea in Pontus Erzenen, Karpath, Marase, Erzdiözese Mazdin, Diözesen: Melytine oder Malatia, Musc, Prusa, Prapuzur und Diarbekir, darnach in der Türkei eine Erzdiözese und zehn Diözesen. Auch haben die katholischen Armenier noch ausser den Diözesen elf Vertretungen, zum Beispiel in Babylon (Bagolad), Damaskus, Smyrna, Jerusalem, Nicomedien (Ismiad), Beyruth etc. Zudem gehören noch zu dem Patriarchat ausser der Türkei die Diözese Ispochan in Persien, welche von

dem Patriarchat verwaltet wird und wohl keinen eigenen Bischof hat, endlich die Diözese Alexandrien in Aegypten. Die in Russland befindlichen katholischen Armenier haben auf dem Papiere und in der Theorie ihre Diözese Artwin, die von dem Patriarchate unabhängig ist. In der That können aber keine Bischöfe für sie bestellt werden und wird sie daher von dem lateinischen Bischofe von Saratow verwaltet. Die österreichische Diözese von Lemberg untersteht unmittelbar dem heiligen Stuhle. In Ungarn hat es mehrere katholische Pfarreien von Armeniern. Auch in Italien existiert eine armenische Pfarrei in Livorno. Ebenso ist die Mechitaristenkongregation exempt von dem Patriarchen und untersteht dem heiligen Stuhle direkt.

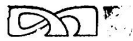
Die Mehrzahl des Volkes sind die gregorianischen Armenier, welche ihre Kirche als die Nationalkirche betrachten und die andern als beinahe ausserhalb ihres Volkes stehend. Der Patriarch von Edschmiadzin hat die unmittelbare Jurisdiktion über alle unter russischer und persischer Herrschaft stehenden gregorianischen Armenier. Es sind aber nur äusserst wenige Diözesen. Aehnlich wie die orthodoxe Kirche Russlands verhältnissmässig nur ganz wenige Diözesen besitzt, die von grosser Ausdehnung und Volkszahl sind, verhält es sich auch mit den armenischen Diözesen in Russland. Es sind folgende: 1) Erivan, 2) Georgien und Imeretien zu Tiphlis, 3) Artzacht, 4) Astrachan, 5) Dschanach, 6) Bessarabien. Der Patriarch hat an seiner Seite die Synode, die ihm von Russland oktroyiert worden ist, zu der zwei Bischöfe gehören, die beständig bei ihm in Edschmiadzin residieren, ausserdem drei Vartabed oder Priester, die den Titel „Lehrer“ oder „Doktoren“ führen, einen Prokurator nach Petersburger Muster und einen Gerichtsschreiber. Die unter persischer Herrschaft stehenden Armenier unterstehen dem Patriarchen von Edschmiadzin und haben folgende Diözesen: 1) Adrbadagan (ohne Bischof) und 2) Hintgasdan (Erzbistum). Die Armenier in der Türkei unterstehen zum weitaus grössten Teile dem Patriarchen von Konstantinopel. Dieser hat eine weltliche und eine geistliche Synode an seiner Seite; letztere besteht aus zwei Erzbischöfen, drei Bischöfen und drei Priestern neben dem Patriarchen. Die weltliche dient ihm zur Ausübung der weltl. Gerichtsbarkeit, welche der Patriarch im Türkenreiche in grossem Umfange besitzt, und besteht aus einem Gerichtsvorsteher, einem Gerichtsschreiber und neun anderen Mitgliedern. Die Zahl der Diözesen ist in der Türkei umgekehrt grösser. Zum Patriarchat gehören: 1) Erzbistum Ismid (Nicomedia), vier Bistümer: Caesarea, Prusa, Pekirdacz, Djanig, 16 Vikariate, darunter einige ausserhalb der Türkei: Aegypten und Bulgarien, 26 Stellvertretungen, worunter auch Cypem, Kreta und Athen, endlich armenische Pfarreien in Rumänien; 51 Orte werden angegeben, an denen immer ein Aratschart oder Führer, sei es ein Bischof, sei es ein Nicht-Bischof, residieren muss. Die gregorianischen Armenier haben auch noch zehn Pfarreien in Westeuropa (dort vier mit Bischof) und Amerika, wie Paris, Marseille, Manchester, New-York, Boston, Chicago. Für die alte Zeit zählt Le Quiens in seinem Oriens christianus 64 armenische Diözesen auf (darunter freilich eine nur Palast-

diözese des Katholikos). Klöster zählt ein in Russland gedruckter armenischer Kalender 37 auf (wahrscheinlich nur von dem Patriarchat von Edschmiadzin). Für das Konstantinopler Patriarchat werden zwei Klöster angegeben. Die Gesamtzahl des armenischen (gregorianischen) Volkes wird wohl schwer genau zu bestimmen sein, insbesondere, da sie durch die furchtbaren Massaker in erschreckender Weise abgenommen hat. Zum mindesten wird sie aber wohl noch etwa drei Millionen in der ganzen Welt ausmachen.

Es gibt dann noch eine winzig kleine Gruppe von Armeniern, welche aus alter Zeit mit der griechischen Kirche zusammenhalten und das Bekenntnis von Chalcedon annehmen. Das sind die Nachkommen solcher, die unter byzantinischer Herrschaft standen und daher dem Glauben des Reiches folgten.

Endlich hat es noch eine ziemlich grosse Anzahl evangelischer oder protestantischer Armenier, welche in der neuesten Zeit durch die Propagandatätigkeit hinübergezogen worden sind.

(Fortsetzung folgt.)



Das Duell.

Ethisch-soziale Studie.

(Fortsetzung.)

Man will in der Annahme des Duells von seite des Gegners eine Satisfaktion erblicken; ein Ehrenmann duelliert sich nur mit einem ebenbürtigen, ehrenwerten Widerpart. Aeusserlich mag nach der herrschenden Sitte der Schein der Ehre gewahrt werden, aber von einem eigentlichen Widerruf der Beschuldigung ist keine Rede. Uebrigens lässt sich das Argument zu ungunsten des Gekränkten kehren. Indem er den Beleidiger fordert, erkennt er ihn als satisfaktionsfähig und ehrenwert an. Es müssen somit die ehrverletzenden Anklagen auf Wahrheit beruhen, denn ein Lügner und Verleumder ist nicht satisfaktionsfähig und ehrenwert.

Aber der Zweikampf dient wenigstens dazu, den Vorwurf der Feigheit abzuwehren, wendet man ein. Tollkühnheit und Verwegenheit, die vor einem Doppelmorde nicht zurückbebt, wird im Duell bekundet, nicht die Tugend der Tapferkeit, die in Erstrebung eines edlen Zieles Gefahren und Tod unerschrocken die Stirne bietet. Kaiser Josef II. sagt in einem Erlass vom Jahre 1771: „Ich will und leide keinen Zweikampf bei meinem Heere und verachte die Grundsätze derjenigen, die ihn verteidigen, die ihn zu rechtfertigen suchen und sich mit kaltem Blute durchbohren. Wenn ich Offiziere habe, die sich mit Bravour jeder feindlichen Gefahr preisgeben, die Tapferkeit und Entschlossenheit im Angriffe und in der Verteidigung zeigen, so schätze ich sie hoch. . . Wenn aber hierunter Männer sein sollten, die alles der Rache und dem Hasse gegen ihren Feind aufzuopfern bereit sind, so verachte ich dieselben; ich halte einen solchen Menschen für nichts Besseres als einen römischen Faustkämpfer.“

Nur ein Unverständiger kann einen Mann der Feigheit beschuldigen, der aus Gewissenspflicht die Annahme

des Zweikampfes verweigert. Ein Zeichen hohen, edlen Mannesmutes ist es, schwere Opfer zu bringen aus Ehrfurcht vor ewigen Gesetzesnormen. „Wer die törichtsten Urteile der Menge verachtet,“ schreibt Leo XIII.⁶⁾ „wer lieber von Schmähungen sich will treffen lassen, als in irgend einem Punkte seiner Pflicht untreu werden, der zeigt einen weit grössern und erhabenern Mut, als wer zu den Waffen greift, sobald er verletzt ist. Und wenn man richtig urteilen will, dann ist jener allein es, in welchem wahre Tapferkeit und Starkmut hervorleuchten, jener Starkmut, der mit Recht Tugend heisst und der von wahrer, nicht von erbogter und gefälschter Ehre begleitet wird. Die Tugend nämlich beruht auf vernunftgemäsem Guten; jede Ehre, welche nicht vom Urteile Gottes gutgeheissen wird, ist töricht.“

Fragen wir noch: Gewinnt etwa die „feinere Gesellschaft“ mit dem zartesten Ehrgefühl dadurch an innerem Gehalt, dass mittelst des Duells Personen zweifelhafter moralischer Qualifikation den äussern Schein der Ehre und ihren Rang behaupten können? „Was ist abscheulicher,“ antwortet Paulsen⁷⁾, „als dass ein Mann, der längst keine Ehre mehr zu verlieren hat, ein Betrüger, Fälscher, Dieb und Ehrenräuber, lange Zeit seine gesellschaftliche Stellung dadurch zu behaupten im stande ist, dass er durch die Treffsicherheit der Hand etwaige Zweifler der Standesgenossen an seiner Ehre niederhält?“

4. Folgen der Duellpraxis für Person, Familie und Gesellschaft.

Werfen wir einen Blick auf die verderblichen Folgen, welche die Duellpraxis für Person, Familie und Gesellschaft nach sich zieht. Es eröffnen sich neue Gesichtspunkte zur ethischen Würdigung des Duells.¹⁾

Wie die bisherigen Erörterungen gezeigt, ist die Vollziehung des Zweikampfes eine unter schwerer Schuld verbotene Handlung. Die Duellanten machen sich somit eines schweren Vergehens schuldig, zerstören in ihren Seelen das Prinzip des übernatürlichen Lebens. „Der verabscheuungswürdige Gebrauch der Duelle ist auf Anstiften des Teufels eingeführt, damit er durch den blutigen Tod der Leiber auch den Untergang der Seelen gewinne.“²⁾ Endet das Duell mit tödlichem Ausgang, so ist die Gelegenheit der Umkehr und geistigen Wiedererneuerung abgeschnitten; der Unselige tritt mit einem beabsichtigten und zugelassenen Doppelmord vor den Richterstuhl des unendlich Heiligen und unendlich Gerechten.

Dieser Erwägung vermögen selbst begeisterte Anhänger des Zweikampfes sich nicht zu entziehen. Mit allgemeiner Phrase sucht man darüber hinwegzuleiten. General von Boguslawski³⁾ schreibt: „Man überlasse das Gericht über den Verstorbenen (Duellanten) dem allmächtigen Gott in seiner Gerechtigkeit und Barmherzigkeit.“ Aber wenn der Blick in Ewigkeiten schweift und die Weite des Problems über zeitliche Grenzen trägt,

⁶⁾ A a. O.

⁷⁾ System der Ethik, II. S. 113.

¹⁾ Vgl. Griepenkerl, das Duell im Lichte der Ethik, S. 41—57.

²⁾ Conc. Trid. sess. 25. cap. 19.

³⁾ A. v. Boguslawski, Die Ehre und das Duell, S. 80.

kann nur eine sichere Lösung den ernstdenkenden Mann befriedigen und beruhigen.

Der Gedanke, dieses unberechenbare Unheil durch seine Hand heraufbeschworen zu haben, wird auch den Sieger mit quälenden Gewissensvorwürfen martern und wie ein tiefdüsterer Schatten dessen Lebenstage verfolgen. „Das ist aber wohl die schwerste irdische Strafe, welche nur selten ihre Wirkung verfehlt, und sie ist die Quelle unsäglicher seelischer Leiden und bei vielen gleichbedeutend mit dem Ruin ihres Lebensglückes.“⁴⁾

Der römische Dichter Ovidius⁵⁾ singt: „Während die Erde gebückt ansehen die andern Geschöpfe, gab er erhabenes Gesicht dem Menschen und liess ihn den Himmel schauen und richten empor, zu den Sternen gewendet, das Antlitz.“ Entzückend ergiesst sich in das menschliche Antlitz der innere Adel der Seele; auf ihm spiegelt sich ein Strahl des Sonnenmeeres unendlicher Schönheit. Welchen entstellten Gesichtern begegnen wir aber in Kreisen, die dem Duellsport huldigen! Tätowierte Kulturmenschen, — nur mit dem Unterschiede, dass der Wilde in den Urwäldern hierin Ebenmass der Formen liebt und wenigstens primitiven Kunstsinn bekundet.

Leben und gesunde Glieder sind unschätzbare Güter. Wie leichtsinnig werden diese dem Götzen eines krankhaft überspannten Ehrgeizes und blinden Vorurteilen geopfert! Das Aeusserste wird aufgeboten, um die der Neige entgegengehenden Lebenstage aufzuhalten, eine Krankheit aus dem siechen Körper zu bannen, während man sich nicht scheut, in einem unglücklichen Augenblicke der Gefahr des Todes oder der Verstümmelung sich preiszugeben.

Der Verlust des Lebens und der Gesundheit zieht unter Umständen weitere Schädigung nach sich, indem dadurch schwere materielle Auslagen erwachsen, die Möglichkeit ferneren irdischen Erwerbes entzogen wird. Ist der Gefallene oder Verwundete wider seinen freien Willen zum Zweikampfe gedrängt worden, so obliegt dem Sieger die Pflicht der Restitution, die sich auch auf die Familie, die Verwandten oder die Erben des ersteren ausdehnen kann.⁶⁾ — — —

Ein Schimmer paradiesischer Freude leuchtet in einem glücklichen Familienleben. Allein auch in das Heiligtum der Familie greift das Duell mit grausamer Hand und trägt Elend hinein und namenloses Leid. Beredte Zeugen hievon sind die trostlosen Witwen und die verlassen Waisen, deren Liebe und Stütze von einem unseligen Wahn entrissen wurde. Gramgebeugt wankt so mancher Vater, so manche Mutter dem Grabe entgegen, deren blühende Hoffnung jählings vernichtet wurde.

*

Hat vielleicht die Gesellschaft von der bestehenden Duellpraxis Vorteile zu erwarten? Mag man sich auch Mühe geben, den Zweikampf, innerhalb gewisser Grenzen, als ein Postulat des Staatswohles hinzustellen⁷⁾, so kommen wir doch bei näherer Untersuchung zur Ueberzeugung, dass jene Argumente, die ins Feld ge-

führt werden, entweder an sich nicht stichhaltig sind oder doch, wenn der evident staatsgefährliche Charakter des Duells ins Auge gefasst wird, ihre beweisende Kraft gänzlich einbüßen.

Der Zweikampf entzieht vorab dem Staate viele brauchbare Kräfte. „Wer eine Statistik herstellen könnte über all' die seit dem 13. und 14. Jahrhundert stattgehabten und zwar mit tötlichem Ausgang erfolgten Duelle, der würde entdecken, dass eine Unmasse Menschenleben diesem Götzen einer eingebildeten Ehre zum Opfer gefallen sind, kaum weniger, als auf den Altären der heidnischen Götzen geschlachtet wurden.“⁸⁾ Heinrich II. (1547—1559) von Frankreich soll 7000 Gnadenbriefe für solche erlassen haben, die ihren Gegner im Duell getötet hatten. Während der Jahre 1589—1608 verloren bei 8000 Franzosen im Zweikampfe das Leben. Die Zahl der um die Mitte des 17. Jahrhunderts in einem Zeitraum von 30 Jahren gefallenen Edelleute hätte für den Bestand einer Armee ausgereicht. Gemäss einer Statistik fanden in Italien in den Jahren 1879—1889 bei 2759 Duellen statt. Als Waffe diente meistens der Säbel. 50 Duelle verliefen mit Tod, (und schwere Verwundungen gab es 1066.⁹⁾ „Im verflossenen 19. Jahrhundert haben in Deutschland selbst die Revolutionsjahre nicht so viele Opfer an Menschenleben gefordert, wie der unselige Duellwahn. Nach dem Berichte der deutschen Antiduell-Liga fielen noch in das Jahr 1905 110 ernste Zweikämpfe mit vielfach schwerer Verwundung und 12 Todesfällen.“¹⁰⁾

Es wird geltend gemacht, die Unterdrückung des Duells würde die Gesellschaft unsicherer gestalten, der dem Menschen angeborne und schwer zu bändigende Trieb der Vergeltung würde einen andern Ausweg suchen. Statt dem Gegner durch vorausgehende Anzeige und regelrechten Kampf die Möglichkeit der Verteidigung zu bieten, erreichte ihn die Rache unversehens aus dem Hinterhalt. „Da bin ich nicht ganz sicher, ob die Unterdrückung des Duells das gesellschaftliche Leben sicherer und friedlicher machen würde.“¹¹⁾

Das Recht, Genugthuung zu verschaffen, die Strafgewalt auszuüben, besitzt allein die obrigkeitliche Autorität. Wie bereits früher bemerkt wurde, wäre es um die öffentliche Sicherheit geschehen, sobald das Recht der Vergeltung an die Privatperson übertragen würde, zumal wenn es sich um Ehrverletzung handelt. „Es gibt kaum einen verderblicheren Unfug, der von der Zucht eines gesitteten Lebens weiter absteht und die rechte bürgerliche Ordnung mehr verkehrt, als wenn den Staatsbürgern die Freiheit zugestanden wird, dass jeder mit eigener Hand gewaltsam sein Recht verfechten und die vermeintliche Ehrverletzung rächen dürfe.“¹²⁾

Der Staatsgewalt liegt es ob, die Rechtsverletzungen der Untergebenen unter sich zu ahnden, gebührende

⁴⁾ Stimmen aus M.-Laach, 1887, I. 162.

⁵⁾ Wiesinger, Das Duell, S. 181.

⁶⁾ Griepenkerl, Das Duell im Lichte der Ethik, S. 48 f. Vgl. auch die oben zitierte interessante und populäre Schrift von Wiesinger: Verschiedene Duellgeschichten aus neuerer und neuester Zeit, S. 112—184.

⁷⁾ Paulsen, a. a. O. S. 114.

⁸⁾ Leo XIII., Enzyklika an den deutschen und österreichisch-ungarischen Episkopat, 22. Sept. 1891.

⁴⁾ Griepenkerl, a. a. O. S. 43.

⁵⁾ Metam. I. 80 ss.

⁶⁾ Cf. Lehmkuhl, Theologia Mor., I. n. 992.

⁷⁾ Vgl. Paulsen, System der Ethik, II. S. 114 ff.

Sühne aufzuerlegen. Genügt dies nicht, so hat ebendieselbe Autorität die Mittel an der Hand, den unbezwungenen Rachetrieb einzudämmen. Diese Mittel erweisen sich im allgemeinen als erfolgreich. Wir wagen deshalb nicht anzunehmen, dass in gewissen Schichten der Gesellschaft die Gesittung so zarte Wurzeln geschlagen, dass sie, wenn einmal das Duell verschwinden müsste, auf die Stufe des Banditentums herabsänke.

Ernen (Wallis)

Franz Jost, Kaplan.

(Schluss folgt.)



Philosophisch-theologische Sektion des kathol. Volksvereins.

(21.—23. September im Hotel Union zu Luzern.)

Die Sektion hatte für dieses Jahr die Besprechung der Hauptirrtümer des Modernismus sich zum Ziele gesetzt: den Agnostizismus, die falschen Aufstellungen bezüglich der Gottheit und Messiaswürde Christi, endlich die Immanenztheologie.

Der Montag Abend brachte zwei sehr interessante allgemeinere Orientierungen: von Kanonikus Dr. Gisler über die Aufnahme der päpstlichen Kundgebungen gegen den Modernismus bei Freunden und Gegnern, und von Dr. Nikolaus Kaufmann über den jetzigen Stand der Philosophie, speziell der Metaphysik. Dr. Gisler konstatierte, dass von seite der katholischen Bischöfe, Priester und Laien in den meisten Ländern die Enzyklika „Pasce-ndi“ und der Syllabus „Lamentabilis sane“ mit grosser Freude begrüsst wurden und die scharfen Schlussbestimmungen da, wo der Modernismus wenig Wurzel geschlagen hat, eine milde Anwendung erfuhren. Die Aufnahme bei den Gegnern war eine sehr verschiedene. In Deutschland hat besonders Harnack sich sehr ungehalten gezeigt, in der Schweiz die „Neue Zürcher Zeitung“. Das Manifest der französischen Modernisten geht mit einem leichten Ton über die Enzyklika weg; die italienischen Modernisten sind in ihrem Programm ernster, aber aufrichtiger. Manche gegnerische Blätter, ja auch einzelne Modernisten selbst, zum Beispiel Loisy, anerkennen vom katholischen Standpunkte aus die Notwendigkeit des Einschreitens des Papstes. Am Schlusse der Sitzung wurde vom Referenten noch auf die Tatsache hingewiesen, dass einzelne Modernisten, um ihre Sache besser anbringen zu können, unter verschiedenen Namen als Schriftsteller auftreten.

Prof. Dr. Kaufmann konnte hervorheben, dass in den letzten zwanzig Jahren das Interesse für philosophische Fragen sich bedeutend gehoben hat, besonders auch von seiten der Naturforscher. Zwei Hauptströmungen machen sich geltend: der Theismus und der Monismus. Gemeinsam ist beiden das Streben nach einheitlicher Auffassung. Der Theismus, vertreten durch die aristotelisch-scholastische Philosophie, findet diese Einheit in der Abhängigkeit der Welt von ihrem unendlichen Schöpfer und Erhalter; der Monismus dagegen behauptet die Einheit von Gott und Welt. Doch stellt er keine einheitliche Anschauung dar, sondern ist in mehrere, unter sich abweichende Systeme gespalten. Der mechanisch-

materialistische Monismus vermag in keiner Weise die geistigen Funktionen zu erklären, wie auch die Psychophysiker Wundt, Dubois-Reymond und andere zugeben. Der energetische Monismus, der ausgeht von dem Gesetze der Erhaltung der Kraft, ist in seiner Basis bedroht durch die Lehre von den Entropieen und durch die Tatsache, dass auf dem Gebiete des Denkens und Wollens stets neue Energie erzeugt wird. Der psychische Monismus, der nach dem Vorgang der alten jonischen Naturphilosophen und in späterer Zeit Giordano Brunos die ganze Welt als beseelt annimmt und in dieser Weltseele die Gottheit sieht, widerstreitet der Erfahrung und übersieht, dass Abstraktion und Reflexion der Menschenseele eigentümlich sind im Unterschied von der Tierseele. Der evolutionistische Monismus nimmt im Anschluss an Hegel das absolute Sein als gleichbedeutend mit dem formalen, abstrakten Sein. Der spinozistische Monismus endlich, der Gott als die Substanz, die ganze Welt dagegen als Summe der Akzidentien betrachtet, beruht auf dem falschen Substanzbegriff des Cartesius, welcher als Substanz das bezeichnete, was keiner Ursache bedürfe. Auf diesen spinozistischen Monismus ist in unsern Tagen der psychophysische Parallelismus zurückzuführen.

Die Gefährlichkeit des Monismus besteht besonders darin, dass er mit dem Begriff Gott eine ganz andere Bedeutung verbindet und damit viele täuscht.

In der ersten Hauptsitzung vom Dienstag Vormittag hielt P. Manser, O.Pr., Philosophie-Professor an der Universität Freiburg, das erste Referat über den Agnostizismus. Dieser Irrtum ist in der Enzyklika Pasce-ndi mit Recht an erster Stelle verurteilt, weil aus ihm die andern irrigen Lehren wie aus ihrer Wurzel hervorgehen. Der Referent gab erst eine Begriffsbestimmung des Agnostizismus, eine kurze Geschichte desselben und endlich ein Urteil über dessen Wert. Der Agnostizismus ist seinem Wesen nach nicht gleichbedeutend mit Materialismus, Atheismus und Skeptizismus, wohl aber mit dem Positivismus, nach seiner negativen Seite betrachtet. „Er ist jenes System, das bei Ablehnung jeder realen Erkenntnis, das Wissen auf die subjektive Erkenntnis aufbaut, ohne dabei jede äussere Realität zu leugnen.“ Agnostische Tendenzen finden wir schon im Altertum bei den Sophisten, im Mittelalter bei Scotus Erigena, besonders aber bei Wilhelm Occam und den Nominalisten. Als System ist der Agnostizismus die Schöpfung des Philosophen Kant. Zwei geistige Strömungen trugen dazu bei: die aprioristischen Ideen von Descartes und der Empirismus von Bacon. Locke liess die Realität der aprioristischen Ideen fallen. Berkeley und Hume prüften den Wert der Induktion und der letztere leugnete das Konsoliditätsprinzip. Das veranlasste Kant zu seinen Untersuchungen über das menschliche Erkennen. Er findet in demselben zwei Elemente: die Materie, geliefert von der äussern Welt: alle Erkenntnis geht aus von der Erfahrung, und die Form, die vom Geist des Menschen selbst herrührt: Raum und Zeit. Alle aus Denkformen abgeleiteten Prinzipien, so auch das Konsoliditätsgesetz, haben ihm nur subjektiven Wert; sie dienen zum Aufbau einer Idealwissenschaft. Er verwirft die Beweise für die Unsterblichkeit der Seele und den kosmologischen und teleo-

logischen Beweis für das Dasein Gottes, weil Kontingenz und Zweck nur subjektive Formen sind. Sein System ist ein System der subjektiven Erscheinungswelt. Der Mensch ist souverän im Denken und wird folgerichtig auch auf dem Gebiet des Willens auch als souverän erklärt. So Kant.

Fragen wir nach dem wissenschaftlichen Wert des Agnostizismus, so müssen wir zwei Hauptsätze desselben zum Ausgangspunkt der Beurteilung nehmen. Er leugnet die reale Erkenntnis und er behauptet die Autonomie des Geistes. Er bezeichnet die reale Erkenntnis als im Widerspruch stehend mit der Erfahrung. Das ist aber nicht richtig. Die Agnostiker konstruieren die Erfahrung aus den subjektiven Vorstellungsformen heraus, die Aristoteliker aus der Existenz der Dinge. Der Inhalt der Allgemeinbegriffe auch ist ihnen Erfahrungsinhalt, nur die Form ist eine andere. Allgemeinheit und Notwendigkeit sind ebenfalls in den Dingen begründet. Sowohl Induktion, wie auch die Deduktion sind aus der Erfahrung. Wollen wir keine abstrakten Ideen annehmen, so hört jede Wissenschaft auf; das haben auch Stuart Mill und Paulsen anerkannt.

Die Autonomie sodann des menschlichen Geistes widerspricht der Erfahrung. Das ergibt sich aus den Erscheinungen des praktischen Lebens, der Kinderpsychologie, auf welche der Anschauungsunterricht sich gründet, aus der Verschiedenheit der Anschauungen je nach der Umgebung eines Menschen, nach der Erziehung; ebenso aus dem Umstand, dass der Erkennende das erkannte Objekt immer als etwas vom Erkennenden verschiedenes erkennt, und vom Erkenntnisakte. Die Autonomie der menschlichen Vernunft ist der Ruin des menschlichen Wissens. Der Gedanke dieser Autonomie schmeichelt zwar der menschlichen Eitelkeit, aber mit ihm fällt die Realität des denkenden Subjektes und des Erkenntnisaktes.

Luzern

Dr. F. Segesser.

(Schluss folgt.)



Kirchenpolitische Inferiorität.

(Aus dem Bergell.)

Das „Bündner Tagblatt“ bringt folgenden bemerkenswerten L.-Artikel:

„Wir dürfen der weiteren Öffentlichkeit eine Leistung des Gemeinderates von Bondo-Promontogno im Bergellertal nicht vorenthalten, weil durch dieselbe ein Religionsverband als das Opfer robuster Ignorierung sehr primitiver Kenntnisse unserer schweizerischen Bundesverfassung ausersehen wird. Der Fall ist folgender: In Promontogno hat sich ein katholischer Geistlicher niedergelassen, um sich der Seelsorge der im protestantischen Bergellertal niedergelassenen Katholiken zu widmen. Natürlich handelt es sich hier, wie bei allen in den Anfängen begriffenen Seelsorgestationen, nicht um eine fertig ausgebaute Pfarrei der korporativ zusammengeschlossenen Religionsgenossen; gleichwohl aber kann es den dortigen Katholiken nicht verwehrt werden, zu Religionsübungen und Gottesdienst sich mit ihrem Seelsorger zu versammeln,

weil dieses Recht grundsätzlich durch die Bundesverfassung in Art. 50 gewährleistet ist „innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung“. Davon scheint aber der Gemeinderat von Bondo keine Ahnung zu haben! Anlässlich eines Gesuches des katholischen Geistlichen um Anschluss seines Hauses an eine Wasserleitung knüpfte die politische Gemeindeversammlung von Bondo an den abschlägigen Bescheid die Aufforderung an den Pfarrer des katholischen Kultusverbandes („parroco della Congregazione Cattolica“ heisst es in der amtlichen Zuschrift vom 23. April 1908), dass der Katholikenverband sich gesetzlich, das heisst nach Art. 11 der Bündner Kantonsverfassung als Kirchgemeinde konstituiere, die Statuten der „politischen Gemeinde“ vorlege, damit sie davon Kenntnis nehmen könne, und die Zusammensetzung seines kirchlichen Vorstandes mitteile, und zwar bis Ende Juni dieses Jahres. Als diese Frist unbenutzt abgelaufen, erliess der Gemeinderat am 4. Juli eine neue Aufforderung, unter Androhung gesetzlicher Schritte! Darauf legte der katholische Geistliche dar, dass die seiner Seelsorge sich anvertrauenden Gläubigen Glieder der römisch-katholischen Kirche seien und in dem Bischof von Chur ihren rechtmässigen Oberhirten anerkennen. Mit diesen Vorstellungen nicht zufrieden, verharrte der Gemeinderat auf seiner Forderung, welcher die Katholiken bis spätestens Ende Oktober nachzukommen hätten!

Das auffallend zudringliche Verhalten der politischen Gemeindeglieder von Bondo ist ebenso bundesverfassungswidrig als unrechtmässig vom Standpunkt des kantonalen Verfassungsrechtes.

Die hier in erster Linie massgebende Bundesverfassung gewährt die Freiheit der gottesdienstlichen Versammlungen und der Kultusübungen ohne jede Bedingung einer bestimmten Form der Organisation der betreffenden Konfessionsgenossen: sie brauchen sich weder als Kirchgemeinde, noch als privatrechtliche juristische Person, nicht einmal als Verein zu konstituieren; es genügt, dass Gläubige gleicher Konfession zu Religionsübungen zusammentreten, ohne „die Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung“ zu durchbrechen, weil innerhalb dieser Schranken der Bund eine Sphäre religiöser Selbständigkeit garantieren wollte, ohne jegliche Einnischung staatlicher (eidgenössischer, kantonalen oder kommunaler) Organe. Mit Recht sagt daher Fr. Freuler, Untersuchungsrichter in Basel, in seiner gediegenen Schrift „Die Kultusfreiheit und die Kultuspolizei im Bund und in den Kantonen“, Stans 1908, S. 26: „Die bundesrechtliche Kultusfreiheit fragt nichts nach Kantonsverfassung und kantonaler Kirchenorganisation, sie gilt in der Schweiz schlechthin überall, wo ein einzelner Mensch oder eine Menschenvereinigung gottesdienstliche Handlungen vornimmt, sei denn diese Menschenvereinigung eine reiche, staatlich privilegierte, öffentlich-rechtliche Kirchgemeinde, oder sei es eine blutarme Missionsstation in der Diaspora, die noch nicht einmal ein dürftiges Kirchlein ihr eigen nennt.“ — Wir glauben daher vorläufig, das Geltungsgebiet der Bundesverfassung werde auch das Bergellertal umfassen, so dass es Instanzen geben wird, welche den Gemeinderat von Bondo noch darüber zu belehren im

stände sind. Der Zwang zur Teilnahme an einer religiösen Handlung ist von der Bundesverfassung ausdrücklich ausgeschlossen; dasselbe gilt von dem Zwange der Teilnahme an einem religiösen Verbands. Wenn demnach der Gemeinderat von Bondo irgend einen Katholiken in Promontogno zwingen will, einen religiösen Verband zu organisieren und konstituieren, so dürfte ein solcher Zwang gewiss sehr ungefährlich ablaufen.

Nach der Theorie des Gemeinderates könnte nur ein korporativ konstituierter und gemeindebehördlich approbierter Verband von Glaubensgenossen die Kultusfreiheit geniessen. Dass diese Auffassung total neu ist im Schweizerlande, braucht nicht mit vielen Worten dargetan zu werden. Burekhardt (Kommentar zur Bundesverfassung S. 506) versteht unter der bundesrechtlichen Kultusfreiheit das Recht des Einzelnen, Handlungen der Gottesverehrung und der religiösen Erbauung vorzunehmen und das Recht, sich zu diesem Zwecke mit Glaubensgenossen zu vereinigen und öffentlich oder privat zu versammeln.

Aber wie gesagt, der Gemeinderat von Bondo quält sich nicht mit Erörterungen des Bundesrechts: seine einzige Rechtsquelle ist in dieser bundesrechtlich geordneten Materie der Art. 11 der Kantonsverfassung. Allein auch auf diesem Boden kennen sich die Rechtsgelehrten von Bondo sehr schlecht aus.

Im Art. 11 Abs. 5 der bündnerischen Verfassung ist nur gesagt, dass „den Kirchgemeinden das Recht zusteht, ihre Geistlichen zu wählen und zu entlassen“; nirgends ist aber gesagt, dass die Kirchgemeinde die einzige und notwendige Form der lokalen Vereinigungen der Reformierten und der Katholiken in den einzelnen Gemeinden sei. Gewiss ist nach bündnerischem Staatsrecht die Kirchgemeinde die Form der öffentlich-rechtlichen konfessionellen Korporation in den einzelnen Ortschaften; aber es gibt keinen Zwang gegenüber einer lokalen Gruppe von Konfessionsgenossen, sich öffentlich-rechtlich zu organisieren, wenn sie das entweder nicht wollen oder glauben, es sei hiefür der Zeitpunkt noch nicht gekommen, um eine hinreichend lebensfähige Korporation des öffentlichen Rechtes zu bilden. Daher sehen wir auch in anderen Kantonen, in welchen die evangelische und die katholische Konfession, ebenso wie in Graubünden, als Landeskirchen anerkannt sind, dass in einzelnen Ortschaften die Evangelischen oder die Katholiken nicht eine reguläre Kirchgemeinde bilden, trotz der strammen kantonalen Kirchgemeinde-Organisation. Beispiele bietet hiefür der Nachbarkanton St. Gallen. Es ist auch natürlich, dass in einer Gemeinde, welche bisher ausschliesslich evangelisch war, die neu sich niederlassenden Katholiken ihre religiösen Bedürfnisse nicht mit der sofortigen Gründung einer „Kirchgemeinde“ zu befriedigen beginnen! Dasselbe gilt hinsichtlich der Evangelischen. Es handelt sich in solchen Verhältnissen zunächst um eine meist sehr prekär situierte Pastoration für Leute, die vielleicht nicht sehr sesshaft in der Ortschaft sich befinden. So bilden sich eben anfänglich bloss Seelsorgestationen, Gebilde, welche erst nach und nach zu eigentlichen Pfarren sich zu entfalten bestimmt sind.

Oder hatte etwa die Gemeindebehörde von Bondo Art. 11 Abs. 3 der Verfassung vor Augen? Dieser lautet: „Die Bildung neuer Religionsgenossenschaften ist zulässig, insoweit solche nicht der öffentlichen Ordnung und der Sittlichkeit widerstreiten. Mit Rücksicht auf dieses Erfordernis kann die Staatsbehörde ihre Genossenschaftsstatuten zur Einsicht und Prüfung abfordern.“ — Wir können aber kaum glauben, dass eine bündnerische Gemeindebehörde den Stumpfsinn hätte, gegenüber der Gründung einer katholischen Missionsstation in einer evangelischen Pfarre auf diese Bestimmung sich zu berufen. Denn der gleiche Art. 11 bestimmt in Abs. 2: „Die bisher bestandenen zwei Landeskirchen werden als öffentliche Religionsgenossenschaften anerkannt.“ Diese hier gemeinten zwei Landeskirchen sind die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte. Gliederungen dieser beiden Konfessionskirchen können daher in keinem Teile des bündnerischen Gebietes als Fremdkörper angesehen werden. Entsteht also in einer bündnerischen Ortschaft eine Seelsorgestation, welche zu einer der beiden Landeskirchen gehört, so ist eine solche Gründung nicht im mindesten „die Bildung neuer Religionsgenossenschaften“, von welchen Art. 11 Abs. 3 spricht, weil mit diesen „neuen Religionsgenossenschaften“ nur neue, dem Bündnerlande fremde Konfessionen, welche sich ausserhalb der beiden anerkannten Landeskirchen bilden, logisch gemeint sein können. Höfentlich wird man für diese Logik im Bergellertal Verständnis haben und zwar im eigenen Interesse!

Gesetzt aber auch, dass irgendwo im Bündnerland eine „neue Religionsgenossenschaft“ sich bilden würde im Sinne des Art. 11 Abs. 3, so würden die bezüglichen Kompetenzen zur Prüfung, dass dieselbe „nicht der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit widerstreite“, in den Amtskreis der Regierung („Staatsbehörde“) und nicht in denjenigen einer Gemeindebehörde fallen. Die Regierung „kann“ Einsicht von den Statuten der neuen Religionsgesellschaft nehmen, sie muss es nicht, wenn sie auf andere Weise die Ueberzeugung gewinnt, dass die neue Religionsgesellschaft keine Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung verletzt.

So erweist sich das Verhalten des Gemeinderates von Bondo nach allen Richtungen als völlig verfehlt. Sollte er darauf verharren, so raten wir den Katholiken von Promontogno, sich direkt an das Bundesgericht zu wenden, wo man die Herren von Bondo noch von früher her kennt, als sie jene verunglückten Spargamenten gegen die evangelisch-reformierte Landeskirche und die Kantonsregierung gemacht hatten. *Discite moniti!*“



Diebsichere Tabernakel her.

(Eingesandt.)

Nach den schon manchenorts in unserer Gegend verübten Tabernakleinbrüchen kommt letzten Freitag nachts noch derjenige in der katholischen Kirche Alt-nau (Thurgau). Diese sakrilegischen Verbrechen, welche die Entrüstung des ganzen katholischen Volkes mit Recht

hervorrufen, drängen mich zur Veröffentlichung folgender Erwägung:

Was ist eigentlich mehr zu bedauern, die Bosheit und Gottlosigkeit jener ruchlosen Menschen, welche auch vor dem Heiligsten nicht zurückschrecken, oder die Sorglosigkeit der Hüter und Wächter des Allerheiligsten, deren höchste Pflicht es ist, das Sanktissimum vor jeder Verunehrung zu schützen und zu sichern? — Beides schmerzt jedes echte katholische Christenherz, so oft sich dieses schwere Verbrechen wiederholt; noch mehr aber soll und muss es jedes Priesterherz schmerzen. Wenn man aber in so manchen Kirchen die Tabernakelverschlüsse ansieht, wie flüchtig dieselben gemacht, so dass man sie mit jedem beliebigen Stemmeisen aufbrechen könnte (ich kenne einige, man könnte mit blosser Hand die Tabernakeltüre aufreißen), was soll man da denken? Fällt ein Teil der Schuld bei diesen sakrilegischen Diebstählen, wie sie immer häufiger vorkommen, nicht auch auf die berufenen Hüter der Tabernakel?

In jedem Bankgeschäft, auf jeder Sparkasse, in jedem kaufmännisch betriebenen Geschäfte, ja selbst in Privathäusern hat man heutzutage feuerfeste und diebsichere Schränke, in welchen das Geld, die Obligationen, die Geschäftsbücher und überhaupt wichtige Akten aufbewahrt werden. Also für die „lumpigen Banknoten“ diebsichere Schränke und für das kostbarste, höchste Gut auf Erden einen liederlichen Verschluss, der zum Verbrechen noch anlockt; jawohl: „die Kinder der Welt sind in ihrer Art klüger, als die Kinder des Lichtes“. Unter allen Umständen sollten überall diebsichere Tabernakel beschafft werden, ja, es sollte von der kirchlichen Oberbehörde gar nicht gestattet sein, in anderer Weise das Allerheiligste aufzubewahren. Von jeher ist die Kirche immer darauf bedacht gewesen, den Behälter, in welchem das Sanktissimum aufbewahrt wird, auf alle mögliche Weise zu sichern, damit kein Unbefugter denselben öffnen könne. Daher hat sie vorgeschrieben bezüglich des Sakramentshäuschens, in welchem bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts das Allerheiligste aufbewahrt wurde, dass die Wände stark sein sollen, damit sie auch der Gewalt Widerstand leisten: *Tanta ipsius muri crassities, ut non nisi maxima vi perfodi possit*, — bezüglich der Türe des Tabernakels, dass sie stark, wohlverwahrt und mit starken Schlössern versehen sei: *Sit bene custoditum sub firma custodia et sera, ne possit ad illud temeraria manus extendi*, — bezüglich des Schlüssels, dass er nur in der Hand des Priesters sei: *Claves ad easdem clausuras iis manibus sacerdotum, non laicorum sint*. — Hieraus geht hervor, dass der Behälter für das Allerheiligste so fest und sicher gemacht werden muss, als es irgend möglich ist; geschieht dies nicht, so ist dies sträfliche Sorglosigkeit, wenn nicht verantwortungsvolle Gewissenlosigkeit und dies um so mehr, als es heute einerseits leicht für jede Kirche möglich ist, einen diebsicheren Behälter zu beschaffen, und andererseits die traurige Tatsache besteht, dass man es auf die Tabernakel in verbrecherischer Weise immer mehr abgesehen hat.

Die Kosten, die hieraus erwachsen, können gegenüber der Sicherheit, welche dadurch für das Allerheiligste gewonnen wird, in keiner Kirchgemeinde, auch nicht in der

ärmsten, in Betracht kommen; wenn der kleine Kaufmann vor dieser Ausgabe nicht zurückschreckt, dann darf auch eine Kirchgemeinde nicht knausern mit der Ausgabe für einen Behälter, in welchem der eucharistische Heiland sicher geborgen ist, oder dann soll sie auf das unschätzbare Glück der sakramentalen Gegenwart Gottes verzichten. Das beste würde wohl sein, wenn die diebsicheren Tabernakel durch Weisung der bischöflichen Ordinariate in allen Pfarrkirchen zur strengen Pflicht gemacht würden, dann weiss jeder Pfarrer und jede Kirchgemeinde ohne Weiteres, was hierin zu tun ist; geschieht aber hierin nichts oder muss der Pfarrer in manchen Gemeinden zuerst wegen der Ausgaben mit der Kirchenpflege lange hin und her streiten, dann möge man bei jedem neuen Fall eines Tabernakeldiebstahls anstatt den Verbrecher anklagen, an die eigene Brust klopfen und aus dem Innersten des Herzens und Gewissens sprechen: *Mea maxima culpa!* Daher nochmals: diebsichere Tabernakel her! B.



Homiletisches.*)

Für irgend einen Oktobersonntag. — Rosenkranz-Predigt. — Einleitung. Zeit der Reisen ist vorüber. Unser Land war von Reisenden erfüllt, — Reisende in allen Ländern. Jetzt ladet die Kirche zu einer weiteren Reise:

Der Rosenkranz eine heilige Reise. Während wir den Rosenkranz beten, — auch während der Ave u. s. f. und namentlich, wenn der andere Gebetschor das Gebet abnimmt, — kann, darf und soll unser Geist eine heilige Reise tun. — Reisewegweiser, Reiseplan sind die Geheimnisse. Ich will euch diese heilige Reise heute an einem, am freudreichen Rosenkranze zeigen. Kurze Klimax-Predigt in fünf kurzen Punkten!

1. Reise mit dem Engel nach Nazareth. Während wir die ersten zehn Ave beten, reisen wir mit dem Engel nach Nazareth und treten im Geiste mit dem Engel ein. — grüssen Maria mit dem Engel, — sprechen dann mit ihm recht andächtig: *ave gratia plena* u. s. f. Der Prediger wiederhole in schönem, ehrfurchtvollen Vortrage den ganzen Engelgruss. Mit dem Engel kommt der Heilige Geist: Maria wird Gottesmutter. Maria ist und bleibt eine demütige Dienerin des Herrn. — An das alles denkt! Das erste Geheimnis ist eine Reise nach Nazareth, um Maria zu grüssen: Mariendienst. Uebe den Mariendienst. Die hochheilige Dreifaltigkeit und die Engel des Himmels haben ihn angeregt.

2. Reise mit Maria zu Elisabeth. Maria Heimsuchung. — Edler Menschiendienst! Reise zu ihrer Base. — mitfreud. mithelfend! Elisabeth über Maria jubelnd, sie begrüßend. — Ein Herz und eine Seele und ein Magnifikat! Während dieses Geheimnisses versprich, auch deine Schritte für andere, zu gunsten anderer zu tun.

*) Wir machen jetzt öfters auf den homiletischen Gebrauch des Ergänzungswerkes aufmerksam, da dasselbe noch kein Realregister besitzt für die einzelnen Sonntage.

3. Reise mit Maria und Josef nach Bethlehem. Während des dritten Geheimnisses wird es Weihnachten. — Christudienst! Sprich während dieses Teiles besonders andächtig die Worte: gebenedeit ist die Frucht deines Leibes: Jesus, den du, o Jungfrau, in Bethlehem geboren! Bete Jesum an. (Weihnachtsgedanken, Homiletische Studien S. 746 ff. bs. 255 ff.).

4. Reise mit Maria in den Tempel. Opferrdienst! Opfer Jesu — Opfer Mariä. Verflechte mit jedem Ave — Opfergedanken! — Lege auf den Altar das kostbare Opfer — der Selbstverleugnung! Es ist eine Reise, eine Wallfahrt im Rosenkranz, um Kraft zum Leiden zu erlangen: aufgeopfert... aufgeopfert tönt es immer aus dem Geheimnis, — das muss dich stärken für deine Opfer. Wer mir nachfolgen will, verleugne sich selbst — sagt dir das Jesuskind auf Simeons Arm. Und die Schmerzensmutter blickt dich an während des Rosenkranzes: weisst du, — was das heisst: ein Schwert durchdringt die Seele? — (Homiletische Studien S. 57, 58.)

5. Reise mit Maria und Josef nach Jerusalem. Was erleben wir während dieser zehn Ave? Jesus unter den Lehrern im Tempel fragt und lehrt. Dienst am Worte Gottes! — Bete während dieses Geheimnisses, dass auch du etwas vom Worte Gottes im Herzen bewahrest — und es erwägest —: Predigtworte, — Beichtstuhl-Zuspruch, — Bibelworte. — Man schäme sich nicht, solche einfache, gedrängte Gebetsanleitungen zu geben, mit je einem Kernpunkt, — alle fünf Geheimnisse eines Rosenkranzes in je einer Predigt behandelnd. Man meine nicht, es müsse der ganze Inhalt des Geheimnisses behandelt werden. Nein, nein! Es handelt sich um eine Anleitung zum Rosenkranz-Gebete. — (Ergänzungswerk S. 135.)

Schluss. Denke hie und da während des Tages einen Augenblick an diese lieblichen, fruchtbaren Reisen!

18. Sonntag nach Pfingsten. Siehe: 1. Homiletische Studien S. 335—336; auch Ergänzungswerk S. 577. Thema: Gewalt, Sünden zu vergeben, in der Kirche, im Anschluss ans Evangelium vom Gichtbrüchigen. — 2. Ergänzungswerk S. 577 und 579—585. Thema: Die Zeugnisse für Christus den Gottessohn, von Kana bis zum heutigen Evangelium. Homiletische Studien, Ergänzungswerk Seite 579—583, ausführlich skizziert (vergl. auch 499 ff. der Anmerkungen und ebenso 583).

18. Sonntag und Kirchweihe. Die Sündenvergebung in unsern Gotteshäusern. I. Jesus vergibt Sünden — Zachäus — Gichtbrüchiger —; II. Jesus vergibt Sünden in unsern Gotteshäusern. — Ruft zur Reue: mea culpa — Kyrie — munda cor meum — lavabo — Agnus Dei qui tollis —; ruft zur Taufe, — zur Beicht. A. M.



GEORGIO

Ecclesiae Curiensis Antistiti

Plenitudinem Sacerdotii Virtutemque ex Alto

per Manus Episcoporum Consecratorum

Large Conferat Spiritus Sanctus.

IV Nonas Octobr. MCMVIII.

Kirchen-Chronik.

SCHWEIZ. — Luzern. Jünglingsheim. Wir machen die Pfarrämter auf das katholische Jünglingsheim St. Karli-Quai, mit Kost- und Logisgelegenheit, aufmerksam; auch für Studenten ist Kosttisch erhältlich. Haus-Direktor: J. Stalder. In Vereinessachen wende man sich an den Präses: Pfarrhaus Kleinstadt.

— Die Restauration der St. Peterskapelle nimmt unter der kunstverständigen Leitung des hochw. Herrn Dekan und Stadtpfarrer Amberg ihren planmässigen Fortgang. Schade, dass die Kirche nicht etwas erweitert werden kann.

Appenzell. Zum Pfarrer von Appenzell an Stelle des nach Bernhardtzell ziehenden hochw. Herrn Kommissar Räss wurde auf Vorschlag des hochw. Bischofs einmütig gewählt: der hochw. Herr Pfarrer Andreas Breitenmoser in Bruggen.



Priesterseminar und theol. Lehranstalt Luzern.

Der Eintritt ist für diejenigen Ordinanden, welche das Introitusexamen zu bestehen haben, festgesetzt auf Montag den 12. Oktober, für alle übrigen Ordinanden und Studierenden der Theologie auf Freitag den 16. Oktober. Vorlesungsverzeichnis und Stundenplan können beim Seminarregens Dr. Segesser bezogen werden.

Neueintretende Herren sollen spätestens acht Tage vor Eintritt die durch Studienordnung Sr. Gnaden des Bischofs Dr. Jakobus Stammeler vom 17. Dezember 1907 vorgeschriebenen Zeugnisse an den Seminarvorstand einsenden.



Exerzitien.

(Eingesandt.)

Die Exerzitien im Bad Lostorf bei Olten werden geleitet vom hochw. Herrn Abbé Joye von Basel. Sie beginnen Montag den 12. Oktober, abends 1/2 8 Uhr, und schliessen Freitag den 16. Oktober, mittags. Der Pensionspreis mit Zimmer beträgt 5 Fr. im Tag. Zu Fuss nach Lostorf-Bad vom Bahnhof Olten 1 1/4 Stunde, vom Bahnhof Schönenwerd (Linie Zürich-Olten) eine Stunde. Von Olten aus Fahrgelegenheit mit der Post nachmittags 3 Uhr 20 Min.; mit dem Bad-Fuhrwerk 3/4 7 Uhr abends. Anmeldung bis 5. Oktober abends beim titl. Pfarramt Lostorf. Mögen die Anmeldungen recht zahlreich erfolgen. Gottes Segen dazu!



Eingelaufene Büchernovitäten.

(Vorläufige Anzeige. — Rezensionen der Bücher und kurze Besprechungen einzelner Werke, sowie bedeutsamerer Broschüren folgen.)

Johannes der Täufer. Nach der Heiligen Schrift und der Tradition dargestellt von Dr. Theodor Innitzer, Subrektor am fürsterzbischöflichen Klerikalseminar in Wien. Preisgekrönte Schrift. Wien 1908. Verlag von Mayer & Co. Preis: M. 8. —.

- Der Schweizergesoldat.* Gedenkblätter für die christlichen Soldaten der Schweiz daheim und im Militärdienst. Dargeboten von Pfarrer Paul Joseph Widmer, gewes. Feldprediger des 15. Inf.-Reg. Verlagsanstalt Benziger & Co., A.-G., Einsiedeln — Waldshut — Köln a./Rh.
- Der Mensch.* Darstellung u. Kritik des anthropologischen Problems in der Philosophie Wilhelm Wundts, von Friedrich Klimke, S. J. Mit Druckgenehmigung des F.-B. Ordinariats Seckau und Erlaubnis der Ordensobern. Graz und Wien 1908. Verlagsbuchhandlung „Styria“. Preis: M. 2. 90.
- Die sechste Jahrhundertfeier des Rütli*, Sonntag den 13. Oktober 1907. Festerinnerungen, im Auftrage der h. urschweizerischen Regierungen gesammelt von Dr. Eduard Wymann. Druck und Verlag der Verlagsanstalt Benziger & Co., A.-G., Einsiedeln. 1908. Preis: Fr. 1.—.
- Das Paradies auf Erden in der christlichen Ehelosigkeit.* Von Josef Frassinetti, Prior zu S. Sabina in Genua. Ins Deutsche übertragen durch P. Leo Schlegel, Zisterzienser von Mehrerau. Einzig berechnigte Uebersetzung. Mit Erlaubnis des erzbischöfl. Ordinariates und der Ordensobern. Alle Rechte vorbehalten. Druck und Verlag von Carl Aug. Seyfried & Comp., München. Preis: 60 Pfg., geb. in Ganzleinen.
- Die erleuchtete Andacht.* Gebetbuch von Josef Frassinetti, Prior zu S. Sabina in Genua. Ins Deutsche übertragen durch P. Leo Schlegel, Zisterzienser von Mehrerau. (Einzig berechnigte Uebersetzung.) Mit Erlaubnis des erzbischöfl. Ordinariates und der Ordensobern. Alle Rechte vorbehalten. Druck und Verlag von Carl Aug. Seyfried & Comp., München. Preis: gebunden M. 1.— in Ganzleinen.
- Das Heiligste Herz Jesu und die Männer.* Vortrag, gehalten am schweizer. Herz-Jesu-Kongress in Einsiedeln den 20. August 1907 und mit Ergänzungen herausgegeben von Dr. Joseph Beck, Professor an der Universität Freiburg (Schweiz). Der Ertrag der Veröffentlichung ist vom Autor zum Schmucke des Herz-Jesu-Altars in der Kapelle des neuerrichteten theologischen Konviktes Salesianum an der Universität Freiburg bestimmt. Verlagsanstalt Benziger & Co., A.-G., Einsiedeln-Waldshut-Köln a. Rh. Preis: brosch. 80 Cts.
- Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland.* Erste Vereinsschrift für 1908. Joseph Troxler, die neuere Entwicklung des Altkatholizismus. Ein Beitrag zur Sektengeschichte der Gegenwart. Köln 1908. Kommissions-Verlag und Druck von J. P. Bachem. Preis: brosch. Mk. 2.
- Die katholische Heidenmission der Gegenwart,* im Zusammenhang mit ihrer grossen Vergangenheit, dargestellt von Friedrich Schwager, Priester der Gesellschaft des göttlichen Wortes. II. Die Mission im afrikanischen Weltteil. Mit Erlaubnis der Ordensobern. Steyl 1908, Post Kaldenkirchen (Rheinland). Druck und Verlag der Missionsdruckerei. Preis: Mk. 1.
- Die Kinderarbeit und ihre Bekämpfung.* Von Julius Deutsch. Motto: „Das Volk, das seine Jugend schützt, schützt sich selbst.“ Preisgekrönt von der Universität Zürich. Zürich, Verlag von Rascher & Co., Meyer & Zeller's Nachfolger. Preis: Mk. 4.50.
- Der Mann im öffentlichen Leben.* Ein zuverlässiger Wegweiser für die katholische Männerwelt. Von P. Celestin Muff, O. S. B., Verfasser des: „Der Mann im Leben“. Verlagsanstalt Benziger & Co., A.-G., Einsiedeln-Waldshut-Köln a. Rh. 1908.
- St. Bonaventura und die moderne Aesthetik.* Von P. Dr. Magnus Künzle, O. C. Separatabdruck aus der „Schweizer. Rundschau“ 1906—1907. Heft 3.
- Die Bedeutung der bundesrechtlich den bürgerlichen Behörden zustehenden „Verfügung über die Begräbnisplätze“, mit besonderer Rücksicht auf die im kirchlichen Eigentum befindlichen Kirchhöfe und die daselbst angelegten Familien- und Vorzugsgräber. Ein Rechtsgutachten, erstattet an den Präsidenten der Kirchenverwaltung in Malter (Kt. Luzern) von Dr. U. Lampert Professor der Rechte. Luzern 1908. Buchdruckerei J. Schills Erben. (Im Selbstverlag des Verfassers.) Preis: 50 Cts.
- Handbuch zur katholischen Schulbibel.* Von Jakob Ecker, Dr. theol. phil. Professor der Exegese a. T. und der hebräischen Sprache am Priesterseminar zu Trier. Mit Approbation des hochwürdigsten Herrn Bischofs von Trier. 2 Bände. Erster Teil: Altes Testament. 2. Teil: Neues Testament. Druck und Verlag der Kunst- und Verlagsanstalt Schaar & Dathe, Kom.-Ges. a. Akt, Trier. Trier 1907. Preis: Mk. 6.40, geb. Mk. 8.
- Die Jungfrau im Gnadenleben nach dem Vorbild der hl. Angela von Merici.* Gebet- und Erbauungsbuch für Jungfrauen der Welt und des Ordensstandes von P. Richter, St. Hedwigsruh bei Dyhernfurt. Verlagsanstalt Benziger & Co., A.-G., Einsiedeln-Waldshut-Köln a. Rh. 1907.
- Der katholische Priester in seinem Leben und Wirken.* Geistliche Lesungen von Dr. Joseph Walter, Stiftsprobst in Innichen. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Brixen 1908. Verlag der Pressvereins-Buchhandlung.
- Gebt mir grosse Gedanken.* Ein Buch für die Krisen des Lebens. Von Franz X. Kerer. Zweite, verbesserte Auflage. (3. und 4. Tausend.) Regensburg 1908, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz, Buch- und Kunstdruckerei, A.-G., München-Regensburg.
- Das schwarze Brett in der Kirche,* ein sicheres Mittel, manche Seele zu retten und vielen die einmalige Glorie zu erhöhen. Von Dr. S. Regensburg 1908, Kommissionsverlag der Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz, Buch- und Kunstdruckerei, A.-G., München-Regensburg.
- Die Pfarrkirche Lunckhofen und ihre Tochterkirchen Berikon und Jonen.* Von Alois Wind. Bremgarten 1907, Buchdruckerei Weissenbach.
- Die Arbeitsverhältnisse der Glätterinnen und Wäscherinnen.* Ergebnisse einer Enquete über die Arbeitsverhältnisse der Wäscherinnen und Glätterinnen der Stadt Luzern im Sommer 1906. Von Dr. Xaver Schmid, d. z. Pfarrverweser in Birmensdorf, Kt. Aargau. Verlag von Baessler, Drexler & Co., Luzern und Zürich 1907.
- Ave Maria.* Für mittlere Singstimme mit Klavier- oder Harmonium-Begleitung. (Violine ad libitum.) Komponiert von Hugo Zuschneid. Preis: Partitur 50 Pfg., Singstimme (in Gebetbuchformat) 2 Pfg. Offenburg (Baden), H. Zuschneid, Verlag, Eigentumsrecht vorbehalten. Nachdruck verboten.
- Die christliche Familie.* Illustriertes Sonntagsblatt zur Unterhaltung und Belehrung. Redaktion: C. Löttscher, Pfarrer in Münchenstein. Preis: pro Nummer 10 Cts. Küssnacht (Schwyz), Verlag der „Christlichen Familie“ (G. Willi).
- Gedanken über das Philosophiestudium für Gebildete.* Von Rektor Dr. P. J. B. Egger, O. S. B. Beilage zu Nummer 15 der „Pädagogischen Blätter“.
- Betrachtungen über die hl. Kommunion.* Von P. Simon Bagnati, S. J. Aus dem Italienischen übersetzt von P. Vinzenz Gasser, O. S. B., Subprior des Stiftes Muri-Gries. Mit kirchlicher Druckgenehmigung. 1908. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz, Buch- und Kunstdruckerei, A.-G., München-Regensburg. Preis: brosch. M. 3.60. Eleg. Halbfranzband M. 5.20.

Die Idee der geistlichen Uebungen nach dem Plane des heiligen Ignatius von Loyola. Ein Beitrag zu deren Würdigung und Verständnis von Dr. Franz Hettinger. Zweite Auflage, besorgt von R. Handmann, S. J. Mit Erlaubnis der Obern und kirchlicher Druckgenehmigung. Regensburg 1908, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz, Buch- und Kunstdruckerei, A.-G., München-Regensburg. Preis: brosch. M. 3.

Theologische Revue. In Verbindung mit der theologischen Fakultät zu Münster und unter Mitwirkung vieler anderer Gelehrten herausgegeben von Prof. Dr. Aug. Bludau und Prof. Dr. Fr. Dickamp. Halbjährlich 10 Nummern. gr. 4^o. 5 M. (für Studierende 4 M.). Die Theologische Revue will über die neue wissenschaftliche theologische Literatur (angrenzende Wissenschaften eingeschlossen) gründliche und sachgemässe Besprechungen liefern. Die Theologische Revue ist ein vorzüglich kritisch orientierendes Organ. Inhalt der soeben ausgegebenen Nummer 2: Kathol. Psalmenexegese 1. Hoburg. Die Psalmen der Vulgata. 2. Aufl. Wolter, Psallite sapienter. 3. Aufl. Ecker, Psalterium iuxta Hebraeos Hieronymi (Faulhaber). — Musil, Arabia Petraea 1. Moab; 2. Edom (Peters). — Kölbinger, Die geistige Einwirkung der Person Jesus auf Paulus (Bludau). — Wendland, Die hellenistisch-römische Kultur in ihren Beziehungen zu Judentum und Christentum (Lübeck). — Koch H., Die Tauflehre des Liber de rebaptismate (Nelke). — Stöckl, Lehrbuch der Logik, 8. Aufl., bearbeitet von Wohlmuth (Geyser). — Wirtz, Die Lehre von der Apolytrosis (Kranich). — Mutz, Christliche Aszetik (Zahn). — Schinzel, Seelsorgliches Wirken in Industrieorden der Gegenwart (Adloff). — Eingesandt von Wieland und Erwiderung von Struckmann. — Kleinere Mitteilungen. — Bücher- und Zeitschriften-schau. Bezug durch die Post und alle Buchhandlungen. Münster (Westfalen), Aschendorfsche Buchhandlung.

Beichtlehren. Neu revidiert und herausgegeben von Augustin Hiersch. Vierte Auflage. Regensburg 1908, Verlagsanstalt, vorm. G. J. Manz, Buch- und Kunstdruckerei, A.-G., München-Regensburg. Preis: brosch. M. 1.

Gedenkschrift zur Erinnerung an den Bau und die Einweihung der katholischen Pfarrkirche in Frauenfeld. Verfasst von A. Lötcher, Pfarrer. Gedruckt von F. Müller, Frauenfeld 1908.

Kurzer Bericht über das religiöse Institut der Missionäre „Söhne des unbefleckten Herzens Mariä“. Barcelona: 1908, Tipografia Catolica, calle del Pino, num. 5.

Sonn- und Festtags-Predigten für das ganze Kirchenjahr. Von Dr. M. Breitenicher, geistl. Rat und Pfarrer. Zweite, verbesserte Auflage, herausgegeben von F. X. Aich, Pfarrer und Redaktor des „Prediger und Katechet“. Erster und zweiter Band. Mit kirchlicher Druckgenehmigung. Regensburg 1908, Verlagsanstalt, vorm. G. J. Manz, Buch- und Kunstdruckerei, A.-G., München-Regensburg.

Kernfragen christlicher Welt- und Lebensanschauung. Von Dr. Joseph Mausbach, Professor an der Universität Münster. 5. bis 7. verbesserte Auflage. Apologetische Tagesfragen. 1. Heft. M. Gladbach 1908, Volksvereins-Verlag. Preis: M. 1.20.

Inländische Mission.

a) Ordentliche Beiträge pro 1908.	Uebertrag laut Nr. 39:	Fr. 23,386.56
Kt. Aargau: Abtwil 110, Hägglingen 80, Ittenthal 20, Kirchdorf 120, Leibstadt 47, Möhlin 36, Villmergen N. N. 40, Zeiningen 100		„ 553.—
Kt. Bern: Bonfol 10, Burg 22.80, Cornol 13.15, Courroux 21, Courtedoux 17.80, Miécourt 10		„ 94.75
Kt. St. Gallen: Bistumskanzlei, 2. Rata		„ 4,000.—
Gabe von C. R. aus dem Kanton St. Gallen 140, Gommiswald 75		„ 215.—
Kt. Luzern: Stadt Luzern, Sammelliste		„ 1,060.—
Gabe von Fr. E. D. sel.		„ 20.—
B., von D. L. 400, Eich 117, Meierskappel, Gabe von A. Sch. 200, Weggis 70		„ 787.—
Kt. Schaffhausen: Stadt Schaffhausen		„ 205.—
Kt. Schwyz: Altendorf		„ 170.—
Kt. Solothurn: Stadt Solothurn, durch die bischöfliche Kanzlei und Legat von Fr. Elise Brunner sel. Erschwil 13, Maria-Stein 112, Subingen 40, Witterswil 13		„ 707.85
Kt. Thurgau: Bussnang 35, Fischingen (wobei 50 Fr. von N. N.) 150, Hagenwil 58, Leutmerken 45, Paradis 10, Steckborn 21.50, Tänikon 60, Uesslingen 25		„ 404.50
Kt. Uri: Wassen 56.85, Filiale Meien 10		„ 66.85
Kt. Zürich: Küsnacht 60, Männedorf 70, Wetzikon 100		„ 230.—
	Fr. 32,078.51	

b) Ausserordentliche Beiträge pro 1908.	Uebertrag laut Nr. 38:	Fr. 42,605.—
Legat von Hrn. Joh. Egli sel., Gibelflüh bei Ballwil, Kt. Luzern (mit Verzugszins 44 Fr.)		„ 2,000.—
		Fr. 44,605.—

Luzern, den 28. September 1908.

Der Kassier: **J. Duret**, Propst.

Ueberschwemmt ist der Markt mit Nachahmungen von Grollich's Heublumenseife. Daher Vorsicht beim Kaufe.

Alle in der Kirchenzeitung ausgeschriebenen oder rezensierten Bücher werden promptly geliefert von **Räber & Cie., Luzern.**

Tarif pr. einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum:	
Ganzjährige Inserate: 10 Cts.	Vierteljähr. Inserate*: 15 Cts.
Halb " " " " : 12 " "	Einzelne " " " " : 20 " "
* Beziehungsweise 26 mal.	* Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.— pro Zeile. Auf unveränderte Wiederholung und grössere Inserate Rabatt. Inseraten-Aannahme spätestens Dienstag morgens.

Kirchenfenster-Spezialität.

Vom einfachsten bis zum reichsten, mit und ohne Figuren, streng religiöse Ausführung, kunstgerechte und solide Arbeit mit langjähriger Garantie. — Skizzen und Offerten sind Interessenten stets zur Verfügung, sowie persönliche Besprechung und Kostenvoranschläge.

Reparaturen & Glasmosaik für Wände und Altareinsätze. etc.

Mässige Preise.

Zahlreiche Referenzen.

Telephon Nr. 3818

Emil Schäfer, Glasmaler, Basel (selbst Fachmann).

EDUARD KELLER
ATELIER FÜR KIRCHLICHE KUNST
Willisau, Luzern

empfiehlt sich der Hochw. Geistlichkeit für Lieferung von Altären, Hl. Gräbern, Statuen, Vergolderei und Kirchenmalerei, Renovation ganzer Kirchen.

Soutanen und Soutanelen

für die hochwürdige Geistlichkeit liefert nach Mass zu bescheidenen Preisen bei sehr guter Ausführung.

Robert Roos, Massgeschäft (Nachf. von L. Jeker) **Kriens b. Luzern**

Fräfel & Co., St. Gallen Anstalt für kirchliche Kunst

empfehlen sich zur Lieferung von solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten **Paramenten und Bahnen**

sowie auch aller kirchlichen Metallgeräte, Statuen, Teppichen etc. zu anerkannt billigen Preisen.

Ausführliche Kataloge und Ansuchen in Diensten
Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente kann stets in der Buch-, Kunst- und Paramentenhandlung Räder & Cie. in Luzern bestellbar und zu Originalpreisen bezogen werden.

Echte Bienenwachs-Altarkerzen

gestempelt, garantiert reine Qualität
empfiehlt gültiger Abnahme

Rud. Müller-Schneider
Altstätten (St. Gallen).

Eigene grosse Naturwachsbleiche.
Auszeichnungen: Ehrendiplom und goldene Medaillen, päpstliche Anerkennung und bischöfliche Empfehlungen.

Gebrüder Gränicer, Luzern

Besteingerichtetes Massgeschäft und Herrenkleiderfabrik.

Soutanen und Soutanellen von	Fr. 40 an
Paletos, Pelerinenmäntel und Havelock von	Fr. 35 an
Schlafröcke von	Fr. 25 an

Massarbeit unter Garantie für feinen Sitz bei bescheidenen Preisen.
Grösstes Stofflager. Muster und Auswahlendungen bereitwilligst

Glockengiesserei H. Rüetschi

AARAU und ZÜRICH,
älteste Glockengiesserei der Schweiz.
Lieferung ganzer Geläute und einzelner Glocken
Reparaturen.
Umänderung von Läuteeinrichtungen.

BODENBELÄGE für KIRCHEN

ausgeführt in den bekannten *Mettlacher Platten* liefern als Spezialität in einfachen bis reichsten Mustern

EUGEN JEUCH & Co., Basel.

Referenzen: Kloster Mariastein, Kirche in Hagenwyl, Eggersried, Oosingen, Stein, Säkingen, Glattbrugg Appenzell, Fisingen, etc. etc.

Chauffage des Eglises

Système Drevet & Lebigre 19 rue Lagille Paris.
Foyers économiques à feu continu, brûlant des suies de Locomotive
poussiers de Coke, poussiers de Charbon maigre.
Projets et Devis gratuits.

Quelques Références
Collegiale St. Nicolas Fribourg (Suisse)
R. P. P. Cordeliers Fribourg
Eglise des Augustins Fribourg
Eglise de Romont (Ct. de Fribourg)
Estavayer-le-Lac; La Tour-de-Trême;
Cugy; Remaufens; Surpierre; Heitenried;
Assens; Bressancourt; Cressier; St. Augustin Constance, etc. etc.
F. Balzard, Représentant et Installateur pour la Suisse,
40 Vogesenstrasse, **Basel — Bâle.**

Der beliebte *Fahrplan*

„Moment“

für den Winter 1908/09 kann bezogen werden
bei
Räder & Cie., Buchhandlung, Luzern.

Goldene Medaille



Paris 1898



Bossard & Sohn
Gold- u. Silberarbeiter
LUZERN

z. «Stein», Schwanenplatz

Empfehlen unsere grosse und guteingerichtete Werkstätte zur Anfertigung stilvoller Kirchengereäte, wie zu deren sorgfältiger Reparatur.
Feuervergoldung — Mässige Preise.

Kurer & Cie., in Wil

Kanton St. Gallen

(Nachfolger von Huber-Meyenberger, Kirchberg)
empfehlen ihre selbstverfertigten, anerkannt preiswürdigen

Kirchenparamente und Vereinsfahnen

wie auch die nötigen Stoffe, Zeichnungen, Stickmaterialien, Borten und Fransen für deren Anfertigung.
Ebenso liefern billigst: Kirchliche Gefässe und Metallgeräte, Statuen, Kirchenteppiche, Kirchenblumen, Altaraufstellungen für den Monat Mai etc. etc.
Mit Offerten, Katalogen u. Mustern stehen kostenlos z. Verfügung
Bestellungen für uns nimmt auch entgegen und vermittelt:
Herr *Ant. Achermann*, Stütssigrist, Luzern.

Hotel Klostergarten, Einsiedeln

empfehlen sich bestens
der hochwürdigen Geistlichkeit und verehrlichen Pilgern
Hohe geräumige Zimmer \times Gute Küche \times Reelle Weine
Billige Preise \times Pension nach Uebereinkunft
Frz. Meyenberg-Gemperle.

Kirchenparamente:

Messgewänder, Stolen, Alben, Cingulum
Birette, Chorhemden, Ministrantenröcke u. s. w.
sind in schöner Auswahl vorrätig bei
Räder & Cie., Buch- und Kunsthandlung
Franken-Morgartenstrasse

GEBRUEDER GRASSMAYR Glockengiesserei

Vorarlberg — FELDKIRCH — Oesterreich
empfehlen sich zur
Herstellung sowohl ganzer Geläute als einzelner Glocken
Mehrjährige Garantie für Haltbarkeit, tadellosen Guss und vollkommen reine Stimmung.
Alte Glocken werden gewendet und neu montiert mit leichtem Läutesystem. Glockenstühle von Eichenholz oder Schmiedeseisen.
Sakristeiglocken mit eiserner Stuhlung.

Schweiz. Priesterkrankenkasse

3, 4 und 5 Fr. tägliches Krankengeld, je nach Wahl der Herren Geistlichen.

Anmeldungen nimmt bereitwilligst entgegen **Dr. Jos. Wenzler**,
Dekan, in **Laufen** (Berner Jura).

Billige Preise

Reelle Bedienung

Beachtenswerte Neuheiten.

Soeben sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Vorwärts, aufwärts!

Illustrierung religiös-sittlicher Wahrheiten, den Jünglingen zur lehrreichen Unterhaltung gewidmet von P. Coelestin Muff, O. S. B. Mit 3 Kopsleisten und 2 Vignetten. 184 Seiten. 8°. In Original-Einband Fr. 2.50.

Ein ganz originelles Büchlein, das so recht hineinpaßt in unsere moderne Zeit und in die Hand eines jeden Jünglings. Vorwärts, aufwärts durch Pflichttreue und vorwärts, aufwärts durch Charakterstärke, das sind die beiden Worte, welche der Verfasser durch diese Blätter den Jünglingen zuruft und erklärt. Seine Ausführungen sind aber keine trockene Abhandlungen oder langweilige Moralpredigten. Vielmehr führt er dem Jüngling Bilder, gleichsam Illustrationen vor das Geistesauge, aus welchen die ganze Schönheit und Liebenswürdigeit und der große Wert von Pflichttreue und Charakterstärke entgegenwinkt. Zum Zwecke solcher Illustrierung hat er eine Menge von interessanten Gleichnissen und Beispielen aus dem Privat- und öffentlichen Leben, von Zügen und Anekdoten aus dem Leben von Jünglingen und Männern, wie solche die Profan- und auch Heiligengeschichte erzählt, und von Zitaten aus Schriftstellern alter und neuer Zeit, ausgesucht und zusammengestellt. — Der Jüngling findet in diesem trefflichen Büchlein einen treuen Freund auf dem mit mannigfachen Gefahren umgebenen Lebenswege, Eltern und Erzieher einen klugen Ratgeber bei der Erziehung der ihnen anvertrauten männlichen Jugend, der Seelsorger eine reiche Fundgrube praktischer Winke für die Pastoration der Jünglinge.

Kleines Rituale für die Pastoration der Italiener.

Enthaltend: Ritus der hl. Sakramente der Taufe, Buße, Eucharistie, letzten Delung und Ehe, samt italienischen Gebeten vor und nach deren Empfang, Beichtspiegel und Eheunterricht. Zusammenge stellt von Jos. Schuler, Pfarrer. Mit 1 Titelbild in Lichtdruck, zahlreichen Kopsleisten und Schlußvignetten. 258 Seiten. Format IX. 77x129 mm. Gebunden in Einbänden zu Fr. 2.50 u. höher.

Mit diesem kleinen Rituale bietet der Verfasser dem Seelsorger ein überaus praktisches Hilfsbüchlein für die Pastoration der Italiener. In der Einleitung erklärt der Autor kurz Zweck und Einrichtung des Büchleins, wobei er es nicht unterläßt, einige praktische Winke für die Seelsorge der Italiener einzuflechten. In seinem Hauptteile bietet das Büchlein sodann: Ritus bei Spendung der hl. Sakramente der Taufe, Buße, Eucharistie, letzten Delung und Ehe nach dem römischen Rituale. Es enthält aber nicht nur die bei der Spendung der hl. Sakramente üblichen lateinischen Gebete, sondern auch solche in italienischer Sprache, wie sie vom Seelsorger hierzulande allenthalben in deutscher Sprache gebetet werden, und zwar sind diese Gebetsformulare in beiden Sprachen wieder gegeben, so daß dem italienischen Texte in der folgenden Satzzeile gleich der deutsche Text folgt. In derselben übersichtlichen und praktischen Sachordnung ist dem Büchlein auch ein italienisch-deutscher Beichtspiegel und der Eheunterricht beigegeben.

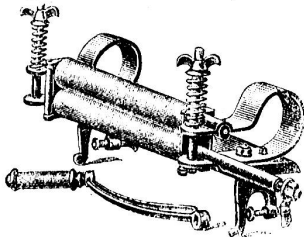
Verlagsanstalt Benziger & Co., A.-G., Einsiedeln, Waldshut, Köln a. Rh.

Um meine Waschmaschinen à 23 Franken

mit einem Schläge überall einzuführen, habe ich mich entschlossen, dieselben zu obigem billigen Preise ohne Nachnahme zur Probe zu senden! Kein Kaufzwang! Kredit 3 Monate! Durch Seifenersparnis verdient sich die Maschine in kurzer Zeit und greift die Wäsche nicht im geringsten an! Leichte Handhabung! Leistet mehr und ist dauerhafter wie eine Maschine zu 70 Fr.! Tausende Anerkennungen aus allen Ländern Europas! Die Maschine ist aus Holz, nicht aus Blech und ist unverwundlich! Grösste Arbeitserleichterung und Geldersparnis! Schreiben Sie sofort an:

PAUL ALFRED GOEBEL, BASEL, Albanvorstadt 16.

Vertreter auch zu gelegentlichem Verkauf überall gesucht! Bei Bestellung bitte stets nächste Bahnstation angeben!



la. Auswindmaschinen, sogenannte Heisswringler, d. Beste, Solideste und Feinste, was es gibt, versende zu nur Fr. 23 à Stück, und zwar nicht unter Nachnahme, sondern gegen 3 Monat Kredit!

Paul Alfred Goebel, Basel, Albanvorstadt 16.

Weihrauch

in Körnern, reinkörnig, pulverisiert fein präpariert, p. Ko. z. Nr. 3. — b. Fr. 8. — empfiehlt

Anton Achermann, St. S. B. St. S. B. St. S. B.

Zu verkaufen:

Eine Pedal-Harfe

Zu erfragen bei der Exp. des Blattes.

2manualiges Pedal-Harmonium

grosses, sehr solides Instrument (System Trayer, Stuttgart) best erhalten, mit starkem, schönem Ton, für kirchliche Zwecke passend, ist wegen Platzmangel zur Hälfte des Ankaufspreises zu verkaufen.

Offerten sub Chiffre O. F. 2067 an Orell Füssli-Annoncen, Zürich.

Carl Sautier

in Luzern

Kapellplatz 10 — Erlacherhof empfiehlt sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Kirchentepiche

in grösster Auswahl bei

Oscar Schüpfer, Weinmarkt, Luzern



Reines Acetylen Licht

nach neuester Technik konstruiert, erstellt unter Garantie

J. Truttmann

Acetylen- u. Elektro-Industrie Emmenbrücke — Luzern Prospekt über tragbare Lampen, wie stationäre Anlagen in jeder belieb. Grösse. Gegr. 1898. z. Z. über 300 Licht-App. in Betrieb

Eine treue, fleissige Haushälterin

sucht Stelle zu einem Geistlichen. Dieselbe ist im Kochen und in den übrigen Hausgeschäften gut bewandert Lohn und Eintritt nach Uebereinkunft. Zu erfragen bei Ida Lehner, Sekretärin, Zehnderweg 9, Zürich VI.



Für die verschiedenen

Andachten

Armenien, Herz-Jesu, Rosenkranz-Andachten; zur Verehrung des allerhöchsten Altarsakramentes, des hl. Geistes, der Mutter Gottes (immerw. Hilfe — Lourdes — guten Rat u. j. w.), der lieben Heiligen bietet Gebetbücher in reicher Auswahl der Verlag von H. Baumann in Dülmen (durch alle Buchhandlungen und einschlägigen Geschäfte zu beziehen). Ausführl. Verzeichnisse zu Diensten.

Talar-Cingula

grosse Auswahl in Wolle und Seide, von Fr. 2.80 an bis 15.— per Stück.

Birette, in Merinos u. Tuch von Fr. 2.60 an liefert

Anton Achermann, St. S. B. St. S. B. St. S. B.

St. S. B. St. S. B. St. S. B.

Venerabili clero.

Vinum de vito merum ad. s. s. Eucharistiam conficiendam a. s. Ecclesiae praescriptum commendat Dominus



Bucher et Karthaus a rev. Episcopo jururando adacta Schlossberg Lucerna

Verlangen Sie gratis illustrierte Kataloge über

Harmoniums

in allen Preislagen.

Vorzügliche Schul- und Hausinstrumente

schon von Fr. 55 an.



Occasionsinstrumente

Bequeme Ratenzahlungen!

Ältestes Spezialgeschäft der Schweiz

Bug & Co., Zürich und Filialen